

**Stellungnahme zum Entwurf des
Regionalplan Düsseldorf (RPD)
vom Juni 2016
(2.Beteiligung)**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

17. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedenken / Anregungen der Stellungnahme vom 31.03.2015.....	4
2.	Hauptkritikpunkte	4
3.	Verfahrenskritik	5
4.	Bedenken und Anregungen zu den textlichen Darstellungen.....	5
4.1.	Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte (zu RPD Kap. 2)	5
4.1.1.	Kulturlandschaft (zu RPD Kap. 2.2).....	5
4.1.2.	Klimaschutz und Klimaanpassung (zu RPD Kap. 2.3.1)	6
4.2.	Siedlungsstruktur (zu RPD Kap.3).....	6
4.3.	Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen (zu RPD Kap. 3.1.1)	6
4.3.1.	Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme (zu RPD Kap. 3.1.2).....	6
4.3.2.	Konversion (gestrichen) (zu RPD 3.1.3)	7
4.3.3.	Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve (zu RPD Kap. 3.3.3)	8
4.4.	Freiraum (zu RPD Kap. 4).....	9
4.4.1.	Regionale Freiraumstruktur (zu RPD Kap 4.1)	9
4.4.2.	Schutz von Natur und Landschaft (zu RPD Kap.4.2)	10
4.4.3.	Wald (zu RPD Kap. 4.3)	11
4.4.4.	Wasser (zu RPD Kap. 4.4)	11
4.4.5.	Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (zu RPD Kap. 4.5).....	14
4.5.	Infrastruktur (zu RPD Kap. 5)	14
4.5.1.	Straßennetz (zu RPD Kap. 5.1.4)	14
4.5.2.	Lagerstätten fossiler Energien und Salze (zu RPD Kap. 5.4.2).....	15
4.5.3.	Energieversorgung (zu RPD Kap. 5.5)	15
5.	FFH-Verträglichkeit des Regionalplans	16
5.1.	Berücksichtigung von Natura-2000-Schutzziele	16
5.2.	Unzureichender Schutz des Natura-2000-Netzes auf der Ebene der Regionalplanung	16
5.3.	Konsequenzen unzureichender Unterschutzstellungen in Vogelschutzgebieten	17
5.4.	Verträglichkeit einzelner Vorhaben mit den Natura-2000-Schutzziele	18
5.5.	Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs.4 FFH-RL	20
6.	Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen	21
6.1.	Stadt Krefeld	21
6.2.	Stadt Mönchengladbach (Blatt 18, 22, 23, 27).....	22
6.3.	Stadt Remscheid (Blatt 21, 26)	25
6.4.	Stadt Solingen (Blatt 25)	27
6.5.	Stadt Wuppertal (Blatt 20, 21)	34
6.6.	Kreis Kleve.....	43

6.6.1.	Emmerich (Blatt 03, 04).....	44
6.6.2.	Geldern (Blatt 10).....	44
6.6.3.	Kranenburg (Blatt 02, 03).....	45
6.6.4.	Wachtendonk (Blatt 12).....	45
6.6.5.	Rees (Blatt 04, 07).....	45
6.6.6.	Straelen (Blatt 12).....	47
6.7.	Kreis Viersen.....	48
6.7.1.	Nettetal (Blatt 17, 18).....	48
6.7.2.	Niederkrüchten (Blatt 22).....	48
6.7.3.	Viersen (Blatt 17).....	48
6.7.4.	Willich (Blatt 18).....	48
6.8.	Rhein-Kreis Neuss.....	49
6.8.1.	Meerbusch.....	49
6.9.	Kreis Mettmann.....	52
6.9.1.	Hilden (Blatt 25).....	52
6.9.2.	Mettmann (Blatt 20).....	54
6.9.3.	Langenfeld (Blatt 25, 29).....	55
6.9.4.	Monheim (Blatt 25, 29).....	55
6.9.5.	Velbert (Blatt 15, 16, 20, 21).....	56
6.9.6.	Wülfrath (Blatt 20).....	58

Anlage 1 : Feldhasen in Baumberg-Ost (Monheim)

Anlage 2: Waldschnepfen in Baumberg-Ost (Monheim)

1. Bedenken / Anregungen der Stellungnahme vom 31.03.2015

Die Bedenken und Anregungen der Naturschutzverbände aus der Stellungnahme vom 31.03.2015 zum 1. Planentwurf werden - sofern nicht im vorgelegten 2. Entwurf berücksichtigt - in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2015 sowohl zu den textlichen als auch zeichnerischen Darstellungen des 1. Planentwurfs umfangreich Bedenken und Anregungen in das Verfahren eingebracht, die jedoch meistens im 2. Entwurf nicht berücksichtigt wurden.

2. Hauptkritikpunkte

Somit bleiben die bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2015 genannten übergeordneten Hauptkritikpunkte am Planentwurf bestehen:

- Das Fehlen einer übergeordneten Leitvorstellung, die eine zukunftsfähige Entwicklung des Planungsgebietes in den Mittelpunkt stellt und auch die erforderlichen Prioritäten bei entgegenstehenden Zielvorstellungen benennt, insbesondere das Fehlen planerischer Vorstellungen für eine weitere Entwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. die Beseitigung von vorhandenen Defiziten.
- Die starke Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen anstelle ihrer planerischen Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung/ Sanierung und damit verbundenen Stärkung ihrer Bedeutung auch für klimaökologische Funktionen.
- Die Beschränkung auf ein Mindestmaß bei der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) – die Darstellungen der Bereiche zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und Erholung sowie der Waldbereiche resultieren weit überwiegend aus nachrichtlichen Übernahmen des Status Quo - sowie die generelle Gliederung der BSN in Kernbereiche mit einer höheren Schutzbedürftigkeit als NSG und sonstige, weniger schutzbedürftige Bereiche.
- Die verspätete Vorlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Erarbeitungsverfahren und unzureichende Übernahme der Fachbeitragsinhalte (u.a. Biotopverbundflächen, Klimakorridore, ...) sowie fehlender Fachbeitrag zum Landschaftsbild und unzureichende Vorgaben zu Bodennutzungen in grundwassergefährdeten Bereichen.
- Eine Verfehlung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, insbesondere auch durch die über den ohnehin großzügig ermittelten Bedarf hinausgehende Darstellung von Sondierungsbereichen, und keine Umsetzung der Zielsetzung des Landes, den Flächenverbrauch auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.
- Die Abschwächung der bisherigen planerischen Vorgaben des GEP 99 zum Gewässerschutz; so soll der Vorgabe, vorhandene Grundwasserbelastungen verpflichtend zu sanieren nur die Bindungswirkung eines Grundsatzes zukommen, drängende Probleme wie die erheblichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung durch Nitrateinträge sollen künftig unerwähnt bleiben; die planerischen Vorgaben zur Unterstützung der Zielerreichung der WRRL sind unzureichend.
- Das Fehlen einer planerischen Konzeption zur Bewältigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben.
- Die Darstellung von Straßenbauvorhaben aus den Bedarfsplänen, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, und unzulässige planerische Verortung von Straßenbau-Bedarfsplanmaßnahmen bisher „ohne räumliche Festlegung“.
- Die unverminderte Fortschreibung der Bereiche für die Gewinnung nicht energetischer Rohstoffe, insbesondere weiterhin Abgrabungsbereiche im und im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

- Unzureichende Vorgaben hinsichtlich der räumlichen Steuerung der Windenergiebereiche, der Nutzung der Wasserkraft sowie der fehlende klare Ausschluss des Fracking.
- Die unterlassene kumulative Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen für alle Teilräume der Planungsregion und mangelnde Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Planalternativen.
- Die Unverträglichkeit einzelner Darstellungen mit den Natura-2000-Schutzziele und die unzureichende Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs.4 FFH-RL.

3. Verfahrenskritik

Die Beteiligung vom 01.08.2016 bis 17.10.2016 mit nur 11 Wochen, von denen zudem 4 Wochen in die Sommer- und Herbstferien fallen, bietet keinen ausreichenden Zeitraum, um den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände eine sachgerecht vollständige Prüfung des 2. Entwurfs des Regionalplans zu ermöglichen.

(vgl. auch Stellungnahme vom 31.3.2015 unter Ziff 1.1 „Bedenken und Anregungen zur Beteiligung der Naturschutzverbände und zu verfahrensrechtlichen Fragen“, insbesondere zur mangelnden prozessbegleitenden Einbeziehung in die Erarbeitung des Planentwurfs und zur mangelnden Nachvollziehbarkeit der Prüfung von Planalternativen).

4. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Darstellungen

4.1. Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte (zu RPD Kap. 2)

4.1.1. Kulturlandschaft (zu RPD Kap. 2.2)

Bei den aus der Stellungnahme vom 31.3.2015 nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken wird insbesondere die Forderung der Naturschutzverbände nach einer Darstellung besonders schutzwürdiger Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bekräftigt, um eine ausreichende Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche raumordnerisch zu gewährleisten (vgl. Stellungnahme vom 31.3.2015, S. 5ff).

In der Stellungnahme zum 1. Planentwurf hatten die Naturschutzverbände die Aufnahme eines neuen Grundsatz: „Erhalt und Entwicklung von Alleen“ gefordert. Die jetzt erfolgte Berücksichtigung des Alleenschutz in den Grundsätzen G2 zum Erhalt der durch Alleen entstehenden Sichtschneisen und im Grundsatz G4 zur Ergänzung (Entwicklung) von Alleen in den in der Beikarte 2C dargestellten Bereiche wird begrüßt.

Es wird angeregt im G4 den Grundsatz bestimmter zu formulieren und die Ergänzung und Entwicklung nicht nur auf die wenigen in den Beikarten 2B und 2C dargestellten Allen zu beziehen:

„.... Allelen können sollen an den in der gleichen Beikarte dargestellten Bereichen zusätzlich ergänzt und (entwickelt) werden und dadurch in ihrer Wirkung und Funktion für die Strukturierung der Landschaft aufgewertet werden, dieses gilt insbesondere für die in der Beikarte 2C dargestellten Bereiche“.

Gegen die Aufnahme des Radwegenetzes in den Grundsatz G4 sowie die Darstellung in der Beikarte 2C bestehen keine Bedenken, wenn in G4 wie folgt ergänzt wird:

„....Für diese besondere Form der Landschaftsaneignung sollen die in der Beikarte 2C dargestellten Radwege naturverträglich weiter ausgebaut werden.“

4.1.2. Klimaschutz und Klimaanpassung (zu RPD Kap. 2.3.1)

Die Berücksichtigung von einzelnen Klimaschutzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen ist textlich ergänzt worden. Hierzu zählen jetzt u.a. „die Wiederherstellung von Mooren oder Grünland, Feuchtgebieten und sonstigen kohlenstoffreichen Böden“. Neben dem Bodenschutz ist die Sicherung dieser Flächen ebenso für den Naturschutz, die biologische Vielfalt, die Biotopentwicklung, etc., sehr wichtig.

Hierzu gehört auch die Schaffung von klimaökologischen, zusammenhängenden Ausgleichsräumen bzw. die Formulierung von Maßnahmen zur Verbesserung der luft- und klimahygienischen Verhältnisse. Dies können beispielsweise Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und Entsiegelungsmaßnahmen sein.

4.2. Siedlungsstruktur (zu RPD Kap.3)

4.3. Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen (zu RPD Kap. 3.1.1)

In der Stellungnahme vom 31.03.2015 haben die Naturschutzverbände die Bedeutung der Konzentration der noch erforderlichen Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche und zugleich eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten in den nicht als Siedlungsbereichen dargestellten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung hervorgehoben (vgl. Stellungnahme 31.03.2015, S. 10).

Die in der Begründung (S. 27) erfolgte Ergänzung, dass für die in den bereits nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ansässigen gewerblichen Betriebe Bauflächen für eine Erweiterung oder - im 2. Entwurf ergänzt - Verlagerung geplant werden können, ist mit dem geforderten konsequenten Freiraumschutz nicht zu vereinbaren. Die Naturschutzverbände halten es für zwingend, den Nichtsiedlungs-/Freiraumbereich zu schützen und auch nicht für Erweiterung oder Verlagerung in Anspruch zu nehmen.

Bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2015 (s. S. 10f) hatten die Naturschutzverbände gefordert das Ziel Z2 und die Beikarte 3A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ zu streichen, da eine über den Bedarf hinausgehende Darstellung von ASB- und GIB-Flächen mit den Vorgaben des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ (vgl. LEP-Entwurf Grundsatz 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung") nicht zu vereinbaren ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für den Planungszeitraum zugrunde gelegten Siedlungsflächenbedarfe sehr großzügig berechnet sind und die meisten Flächenüberhänge trotz des Rücknahmeziels bei den Kommunen als Reserven verbleiben.

4.3.1. Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme (zu RPD Kap. 3.1.2)

Das Festhalten an einem Ziel zum Vorrang der Innentwicklung - im LEP-Entwurf wurde das Ziel zum Vorrang der Innenentwicklung in einen Grundsatz abgestuft - wird begrüßt (vgl. Begründung, S.40).

Die im Ziel Z2 neu aufgenommene Möglichkeit vom Ziel der Entwicklung der Innenpotentiale vor den Außenpotentialen abzuweichen für die Fälle, in denen Außenpotentiale zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig sind, wird abgelehnt. Die im Ziel definierten Innenpotentialflächen (Brachflächen, Baulücken, Flächenreserven in Bebauungsplänen) bieten ausreichend Möglichkeiten für ein qualitatives Flächenangebot zur Schaffung von Wohnraum.

Die Naturschutzverbände bedauern, dass ihre zahlreichen Anregungen zu den Zielen und Grundsätzen der Kapitel RPD 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ und RPD 3.1.2 „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“ unter anderem zu stärkeren Beachtung des Natur- und Freiraumschutzes in der Bauleitplanung (Umsetzung

Biodiversitätsstrategie NRW!), zu einem verpflichtenden kommunalen Flächenmanagement und zur Verknüpfung der Zielsetzung zur vorrangigen Innentwicklung mit denen zur Klimaanpassung keine Berücksichtigung gefunden haben (vgl. Stellungnahme vom 31.3.2015, S. 10 ff).

4.3.2. Konversion (gestrichen) (zu RPD 3.1.3)

Das Thema Konversion wird im überarbeiteten Entwurf nur unter 3.1.2 im Grundsatz G2 behandelt, das eigene Kapitel 3.1.3 „Konversion“ wird gestrichen. Nach G2 in Kap. 3.1.2 sollen regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen von den Kommunen im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst und für die Nachnutzung ein regionales Konzept erarbeitet werden. Eine Berücksichtigung bei der Siedlungsflächenbedarfsermittlung als Reserveflächen soll erfolgen, wenn die kommunalen Planungsziele feststehen und eine Verfügbarkeit im Planungszeitraum absehbar ist (Erläuterungen zu G2, S. 55).

Diese Regelungen werden der hohen Bedeutung der militärischen Konversionsflächen nicht gerecht.

Der Wiedernutzung von Brachflächen von Industrie, Gewerbe, und Bahn sowie von ehemals militärisch genutzten Flächen, sofern diese nicht im Freiraum liegen, stellen ein wichtiges Flächenpotenzial dar, um die Flächeninanspruchnahme des Freiraums durch Siedlungsflächen zu vermeiden. Die im Siedlungsbereich liegenden Konversionsflächen sollten wie alle anderen geeigneten Brachflächen im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, die nach heutigem Kenntnisstand voraussichtlich im Planungszeitraum verfügbaren Flächen sind im Regionalplan zu benennen und in der Bedarfsermittlung zu bilanzieren.

Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben – mit Ausnahme zusammenhängender bebauter Bereiche – in der Regel aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung und oft auch wegen ihrer Größe eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Diese naturschutzfachlich höchst schutzwürdigen Flächen sind mit Ausnahme baulich genutzter Bereiche regionalplanerisch ausschließlich für den Naturschutz zu sichern. Die Nachnutzung bereits baulich genutzter Flächen muss den naturschutzfachlich erforderlichen Schutz der umgebenden Freiflächen gewährleisten. Wie die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf verdeutlicht haben, ist das Artenvorkommen auf diesen Flächen in der Regel auch mit einer Nutzung von Erneuerbaren Energien nicht zu vereinbaren.

Die Konversionsflächennutzung sollte in der Regionalplanung deshalb umfassender als jetzt dargestellt geregelt werden. Dieses ist auch erforderlich, da es im Kapitel Freiraum keine Vorgaben zur Konversionsflächennutzung gibt. In der Stellungnahme vom 31.3.2015 hatten die Naturschutzverbände eine entsprechende Ergänzung des Grundsatzes G1 in Kapitel 3.1.3 „Konversion“ gefordert. Dabei hatten die Naturschutzverbände gefordert, dass bei Konversionsflächen im Freiraum die Naturschutzfunktionen stärker betont werden müssen und das für die Nachnutzung zur Verfügung stehende Flächenpotenzial grundsätzlich auf die ehemals baulich genutzten Bereiche beschränkt werden muss. Die Einbeziehung „verkehrlich geprägter Bereiche“ und „Infrastruktur“ wird abgelehnt, da dieses zu Konflikten mit den Naturschutzbelangen auf den Freiflächen führen kann. Im Planentwurf wird dieses am Beispiel des ehemaligen militärischen Flughafens Elmpt (Kreis Viersen, s. Punkt 6.7.2 dieser Stellungnahme) deutlich.

4.3.3. Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve (zu RPD Kap. 3.3.3)

Zielsetzung des Modellprojekts „Gewerbeflächenpool“ ist es, durch die Entwicklung guter, nachgefragter Gewerbestandorte die Nachfrage nach Gewerbeflächen besser erfüllen zu können und gleichzeitig einen Beitrag zum Flächensparen zu leisten. Zur Überprüfung der Zielerreichung erfolgte eine Evaluation des Gewerbeflächenpools ein Jahr vor Ablauf der Modellphase. Anfang des Jahres 2016 lag der Evaluationsbericht vor.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände zeigt der Bericht sehr deutlich, dass der Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve keinerlei Beitrag zum Flächensparen leistet, sondern im Gegenteil eine über den Bedarf weit hinausgehende Flächenbereitstellung fördert.

Der Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve in der derzeitigen Konzeption ist nicht geeignet, die erheblich zu hohe Flächenversiegelung zu begrenzen und durch einen nachhaltigen und flächensparenden Umgang mit Freiflächen zu ersetzen. Um dies zu erreichen, müsste ein Flächenpool, folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die gesamte als Gewerbegebiet nutzbare bzw. entwickelbare Fläche muss in den Flächenpool eingehen.
2. Alle Gewerbegebiete im Projektgebiet müssen interkommunal entwickelt werden, um der Konkurrenz der einzelnen Städte und Gemeinden um Ansiedlungen entgegenzuwirken.
3. Die insgesamt für die Geltungsdauer des Regionalplanes zur Verfügung stehende Fläche darf nicht größer sein als der auf der Grundlage des 5 ha- Ziels bzw. Netto-Null-Ziels ermittelte Bedarf.

Diese Bedingungen erfüllt der Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve in keiner Weise. So halten einzelne Städte / Gemeinden erhebliche Flächenreserven für Angebotsplanungen vor und können trotzdem weitere Flächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools entwickeln, die aufgrund der erheblichen Flächenreserven ohne den Gewerbeflächenpool nicht umsetzbar gewesen wären. Genau dieser im Evaluationsbericht als Erfolg heraus gestellte Umstand wird gleichzeitig als Problem benannt: Es profitieren die Städte und Gemeinden von dem Pool, die über großzügige Angebotsflächen (Reserveflächen) verfügen und zusätzlich noch Flächen für Investorenplanungen entwickeln können, während die Städte und Gemeinden ohne große Reserven Kompromisse bei ihrer Angebotsplanung eingehen müssten, die sie ohne Gewerbeflächenpool nicht eingehen müssten.

Derartigen Fehlentwicklungen kann nach Auffassung der Naturschutzverbände dadurch entgegengewirkt werden, dass alle Reserveflächen in den Flächenpool einbezogen werden und die Gewerbeflächen im Kreisgebiet ausschließlich interkommunal entwickelt werden.

Stattdessen schlägt die Regionalplanungsbehörde eine Veränderung der Angebotsplanung dahingehend vor, dass der Umfang der erlaubten Angebotsplanung verdreifacht wird.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf wird außerdem deutlich, dass der Gewerbeflächenpool eine bedarfsgerechte Darstellung von Gewerbeflächen sogar verhindert. So heißt es in der Begründung zum Regionalplan-Entwurf (S.292):

Im Kreis Kleve bestehen 538 ha Entwicklungspotenziale und ein HSP 2 von 386 ha. Die Entwicklungspotenziale liegen mit ca. 346 ha Reserven in aktuellen Baugebieten der Städte und Gemeinden. (...) 54 ha liegen in neu vorgesehenen zweckgebundenen GIB. Weitere 124 befinden sich im Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Durch die Regelungen im Gewerbeflächenpool ist eine Reduzierung des Überhangs durch Streichung der 124 ha aus dem Flächenkonto nicht möglich.

Dass sich dies mit dem Ziel des Projektes, eine flächensparende Gewerbeausweisung zu erreichen, nicht verträgt, ist offensichtlich, wird im Evaluierungsbericht aber gar nicht thematisiert. Stattdessen wird sogar noch vorgeschlagen, drei große zusätzliche

Flächen für Angebotsplanungen in die Neudarstellung des Regionalplanes zu integrieren, was zur Folge hat, dass der Flächenpool wahrscheinlich zeitnah „aufgestockt“ wird.

Die Neudarstellung der GIB soll auch deshalb erfolgen, *weil der Gewerbeflächenpool für großflächige Ansiedlungen nicht förderlich zu sein scheint*. Zur Begründung wird behauptet der Verfahrensaufwand für eine Regionalplanänderung schrecke die Investoren ab. Dies ist erstaunlich, da Regionalplanänderungen zur Anpassung von Flächendarstellungen an Investorenwünsche für den Fall, dass die Angebotsplanung nicht „passt“, alltägliche Praxis in NRW sind und dies auch nach den planungsrechtlichen Vorgaben nicht ausgehebelt werden kann und soll. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Gewerbeflächenpools Planungsvereinfachungen von vornherein nur für Flächen < 10ha vorgesehen; für größere und daher auf jeden Fall raumbedeutsame Planungen ist nach wie vor eine reguläre Regionalplanänderung erforderlich.

Die Neudarstellung von Gewerbeflächen zusätzlich zum 140 ha umfassenden Überhang wird abgelehnt. Die Ausbuchung aus dem Flächenkonto wird flankiert durch die zeitnahe Auffüllung, so dass kein Anreiz zum Flächensparen zu erkennen ist.

Außerdem wird deutlich dass ein großer Bedarf an dieser Art der Planungsvereinfachung /-Flexibilisierung offenbar nicht besteht.

Die Naturschutzverbände lehnen das Konzept des Gewerbeflächenpools Kleve daher wiederholt als nicht zielführend ab.

4.4. Freiraum (zu RPD Kap. 4)

4.4.1. Regionale Freiraumstruktur (zu RPD Kap 4.1)

4.4.1.1. Freiraumschutz-und –Freiraumentwicklung (zu RPD Kap 4.1.1)

In der Entwurfssfassung vom Mai 2016 fand sich unter dem Grundsatz G1 eine Regelung zum Schutz von Grünzäsuren auch außerhalb der Regionalen Grünzüge. Diese Regelung war aus Sicht der Naturschutzverbände sehr zu begrüßen und wurde leider aus der Entwurfssfassung Juni 2016 wieder gestrichen.

Achsenbildende Grünzäsuren sollten zur Sicherung des Freiraumzusammenhangs in ihrer vorhandenen Ausdehnung und ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Auch schmale Vernetzungselemente erfüllen wichtige strukturegebende und ökologische Funktionen, die nicht beeinträchtigt werden sollten.

Unverständlich ist auch die Streichung der Voraussetzungen der Vermeidung neuer Bebauungsansätze in Grundsatz G2.

Ergänzt wurden textliche Ausführungen zu schutzwürdigen Böden. Bisher war nur auf die Beikarte 4B („Schutzwürdige Böden“) verwiesen worden. Nun wird im Kapitel zur Freiraumentwicklung betont, dass Böden mit „sehr hoher Naturnähe“ nicht beeinträchtigt, sowie Böden mit „Klimarelevanz“ erhalten bleiben sollen. Diese Ergänzungen sind unter naturschutz- und bodenschutzfachlichen Aspekten positiv zu bewerten und sollten bei der Flächenauswahl möglichst oft, auch in nachfolgenden Planungen, beachtet werden.

4.4.1.2. Regionale Grünzüge (zu RPD Kap 4.1.2)

Durch die Neufassung des Ziels Z1 und des Grundsatzes G1 wird der Schutz der Regionalen Grünzüge erheblich geschwächt. In der ersten Entwurfssfassung wurde eine Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge lediglich für Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, unter der Voraussetzung der Alternativlosigkeit und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs eröffnet. Im nun vorliegenden Entwurf wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme

auch für die Bauleitplanung eröffnet. Für baurechtlich privilegierte Außenbereichsvorhaben und Eigenbedarfsvorhaben der Siedlungsräume unter 2000 Einwohnern wird das Ziel der Alternativlosigkeit und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Grünzugs zu einem Grundsatz abgestuft.

Bei den vielen bereits jetzt gegenüber dem GEP99 „abgemagerten“ Grünzügen ist aber offensichtlich, dass die Funktionsfähigkeit leiden wird, wenn die Grünzüge durch Inanspruchnahme weiter reduziert würden.

Die Naturschutzverbände fordern daher bei der restriktiveren Regelung des ersten Entwurfs – ergänzt um die Anregungen aus der Stellungnahme vom 31.03.2015 - zu bleiben.

4.4.1.3. Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen (zu RPD Kap. 4.1.3)

Auch durch die in diesem Kapitel vorgenommenen Änderungen wird der Schutz des Freiraums geschwächt. So wird in Grundsatz G1 die Anforderung, dass neue Siedlungsansätze im Freiraum durch freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen sollen, gestrichen.

In Ziel Z1 wird die Anforderung, die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen der benachbarten Freiraumbereiche im Rahmen der Entwicklung der FR-Z zu beachten, ebenso gestrichen wie die Anforderung in Z2, im Rahmen der FR-Z Natur- und Landschaft projektbezogen zu entwickeln.

Die Naturschutzverbände lehnen die Änderungen gegenüber dem 1.Entwurf ab.

Die Änderung im Hinblick auf das Reeser Meer schwächt die Belange von Natur und Landschaft bei der Entwicklung des Freizeitbereiches ab. Hier sollte die Regelung des ersten Entwurfs beibehalten werden.

4.4.2. Schutz von Natur und Landschaft (zu RPD Kap.4.2)

4.4.2.1. Allgemeine Vorgaben (zu RPD Kap.4.2.1)

In der geänderten Fassung des Grundsatzes G2 wird nunmehr festgelegt, dass nur noch die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiet festgesetzt werden sollen, nicht hingegen die Verbindungsflächen.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten ist es zur nachhaltigen Sicherung der zu schützenden Naturgüter und zum dauerhaften Erhalt der Biodiversität erforderlich, Korridore zwischen bestehenden Schutzgebieten zu schützen. Diese Korridore dienen der Wanderung von Tieren und ermöglichen die Ausbreitung von Tierpopulationen und Pflanzenvorkommen. Darüber hinaus sind um bestehende Schutzgebiete vielfach Pufferzonen notwendig, um negative Einflüsse konkurrierender Nutzungen abzuwenden.

Pufferzonen und Korridore schaffen in Verbindung mit den bestehenden Schutzbereichen ein Schutzgebietssystem, das eine Mindestgröße erreichen muss, um in unserem dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen nachhaltig den Schutz der Natur zu gewährleisten. Die Pufferzonen und Korridore verstehen sich als Schutzgebiete in Entwicklung und müssen vor Funktionsverlust geschützt werden.

Die Naturschutzverbände lehnen daher die Streichung der Verbindungsflächen im Grundsatz G2 ab.

Der neue Grundsatz G4 greift den Grundsatz G1 Satz 3 des ersten Entwurfs auf und schwächt die Anforderungen an die Landschaftsplanung entscheidend ab. Dies lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab und verweisen auf die Stellungnahme vom

31.03.2015, in der die Regelung bereits in der alten Fassung als unzureichend kritisiert wurde.

4.4.2.2. Schutz der Natur (zu RPD Kap. 4.2.2)

Die Naturschutzverbände bedauern insbesondere, dass ihre Anregungen zu neuen Zielen und Grundsätzen zum Schutz der Vogelschutzgebiete und zum Arten- und Lebensraumschutz nicht aufgegriffen wurden.

In der Erläuterung zu Z1 wird ausgeführt, dass bei etwaigen künftigen BSAB-Darstellungen die BSN im Rahmen der Nachfolgenutzung zu entwickeln sind. Dies setzt voraus, dass BSAB überhaupt in BSN dargestellt werden dürfen. Das wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. BSN müssen Tabubereiche für Abgrabungen sein – wie dies auch in Kap. 5.4 Oberflächennahe Bodenschätze im Ziel Z4 und zu den Erläuterungen vorgesehen ist.

Die Streichung des zweiten Absatzes des Ziels Z2 sollte zurückgenommen werden, weil in der gestrichenen Regelung klargestellt wird, dass die BSN-Funktionen durch alle Planungsträger umzusetzen sind und die Aufgaben für alle Planungsträger konkretisiert werden.

4.4.3. Wald (zu RPD Kap. 4.3)

Aufgrund der Tatsache, dass der ganz überwiegende Teil der Kommunen des Planungsraumes als „waldarm“ einzustufen ist und von den übrigen nur drei Kommunen einen Waldanteil >30% aufweisen, wird der Schutz der dargestellten Waldgebiete und Kleinwaldflächen begrüßt. Insbesondere für die waldarmen Kommunen sollte hier allerdings durch die Formulierung als Ziel statt als Grundsatz eine größere Verbindlichkeit erreicht werden.

Abgelehnt wird der zweite Unterpunkt des neuen Grundsatzes G3, der für Waldinanspruchnahme in Gebieten (*sind hiermit die Kommunen gemeint?*) mit einem Waldanteil >20% keine Ersatzaufforstung vorsieht sondern nur Maßnahmen zur Verbesserung der Waldfunktion. Dies widerspricht den Regelungen des gültigen LEP und auch des LEP NRW Entwurfs vom 05.07.2016 (Grundsatz 7.3.3), die eine derartige Regelung nur für Gemeinden mit mehr als 60% Waldanteil vorsehen. Im LEP-Entwurf werden für Gemeinden mit geringerem Waldanteil als 60% ausdrücklich kompensierende Ersatzaufforstungen gefordert. Da im gesamten Planungsraum keine einzige Gemeinde mehr als 47% Waldanteil hat, ist der zweite Unterpunkt von Grundsatz G 3 zu streichen.

4.4.4. Wasser (zu RPD Kap. 4.4)

Die zahlreichen Anregungen der Naturschutzverbände zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, zum Auen- und Quellschutz und zum ökologischen Hochwasserschutz wurden nicht berücksichtigt. Die in der Stellungnahme vom 31.03.2015 geäußerten Anregungen und Bedenken werden daher aufrechterhalten.

4.4.4.1. Oberflächengewässer (zu RPD Kap. 4.4.2)

Aus Sicht der Naturschutzverbände wird der im Hinblick auf Schutz und Entwicklung der Oberflächengewässer unzureichende Entwurf des Regionalplanes durch den 2.Entwurf noch weiter abgeschwächt. So ist es völlig unverständlich, dass der bisherige Grundsatz 1 ersatzlos und ohne Begründung gestrichen wird. Stattdessen sollte der Grundsatz wie bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2015 gefordert als Ziel formuliert werden:

Ziel:

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die Oberflächengewässer sowie die Fließgewässer und ihre Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Wasserversorgung zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen zu G1 (neu) werden die Begriffe „Entwicklungskorridor“ und „Gewässerrandstreifen“ z.T. synonym verwendet. Der Entwicklungskorridor und der gesetzliche Gewässerrandstreifen erfüllen jedoch ganz unterschiedliche Funktionen:

Entwicklungskorridor (gem. Blauer Richtlinie) meint den Bereich, den das Gewässer in Anspruch nehmen können muss, um die Gewässerstrukturen ausbilden zu können, die erforderlich sind, um den guten Zustand gem. WRRL zu erreichen.

Die Regelungen zum gesetzlichen Gewässerrandstreifen knüpfen an die Verminderungsfunktion für Stoffeinträge in die Gewässer an.

In den Erläuterungen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass mit „Entwicklungskorridor“ nicht der gesetzliche Gewässerrandstreifen gemeint ist.

Im Übrigen ist es durchaus möglich, für die Gewässer im Planungsgebiet Angaben zur Breite des Entwicklungskorridors zu machen. Laut der Fließgewässertypenkarte NRW¹ kommen im Planungsgebiet folgende Gewässertypen vor, denen in der Blauen Richtlinie beispielhaft typische Entwicklungskorridore zugeordnet sind:

Gewässertyp NRW	LAWA-Typ	Typischer Entwicklungskorridor laut Blauer Richtlinie
Tiefland		
Organisch geprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen	Typ 11	9 – 120 m
Organisch geprägter Fluss des Tieflandes	Typ 12	90 – 300 m
Sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen	Typ 14	9 – 300 m
Löß-lehmgeprägtes Fließgewässer der Bördenlandschaften	Typ 18	20 – 80 m
Fließgewässer der Niederungen	Typ 19	30 - 100 m
Mittelgebirge		
Kerbtalbach im Grundgebirge	Typ 5	2 - 6 m
Kleiner Talauebach im Grundgebirge	Typ 5	9 - 120 m
Großer Talauebach im Grundgebirge	Typ 5	9 - 120 m
Kleiner Talauebach im Deckgebirge	Typ 6	k.A
Karstbach	Typ 7	4,5 – 30 m
Schottergeprägter Fluss des Grundgebirges	Typ 9	75 - 500 m

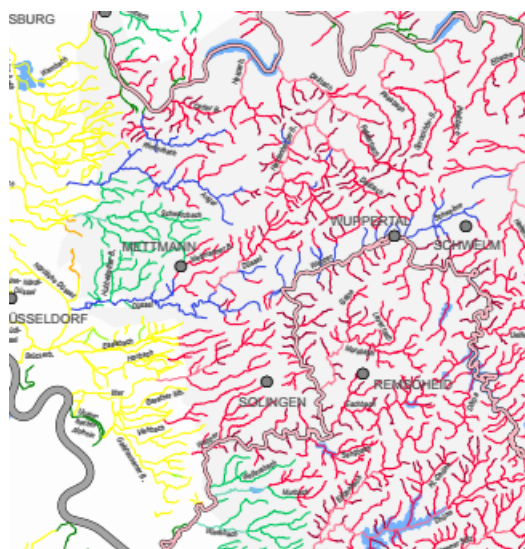
¹ LANUV (2015): Fließgewässertypenkarten Nordrhein-Westfalens, Arbeitsblatt 25
<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/arbeitsblaetter>

Mit Ausnahme der Kerbtalbüche und Karstbüche ist der (maximale) Entwicklungskorridor auch zeichnerisch darstellbar. Für diese Bereiche bietet sich beispielsweise eine Darstellung als BSN an. Laut LPIG DVO umfasst die BSN-Darstellung auch *Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen.* In den textlichen Zielen sollten spezielle Regelungen für diese Entwicklungskorridore erfolgen oder Anforderungen an die Landschaftsplanung formuliert werden, wie der Entwicklungskorridor zu schützen ist, um die Umsetzung der WRRL effektiv zu unterstützen.

Auszüge aus der Fließgewässertypenkarte NRW



Die Auszüge aus der Fließgewässertypenkarte NRW zeigen, dass in den verschiedenen Regionen im Plangebiet eine überschaubare Anzahl unterschiedlicher Gewässertypen vorliegt.



NRW-Fließgewässertypen

Typen im Mittelgebirge

- Kerbtalbach im Grundgebirge
- Kleiner Talauebach im Grundgebirge
- Großer Talauebach im Grundgebirge
- Bach der Vulkangebiete
- Colliner Bach
- Kleiner Talauebach im Deckgebirge
- Großer Talauebach im Deckgebirge
- Muschelkalkbach
- Karstbach
- Schottergeprägter Fluss des Grundgebirges
- Kiesgeprägter Fluss des Deckgebirges
- Schottergeprägter Karstfluss des Deckgebirges

Typen im Tiefland

- Sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen
- Löss-lehmgeprägtes Fließgewässer der Bördenlandschaften
- Kiesgeprägtes Fließgewässer der Flussterrassen, Verwitterungsgebiete und Moränen
- Organisch geprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen
- Fließgewässer der Niederungen
- Sandgeprägter Fluss des Tieflandes
- Lehmgeprägter Fluss des Tieflandes
- Kiesgeprägter Fluss des Tieflandes
- Organisch geprägter Fluss des Tieflandes

Ströme

- Kiesgeprägter Strom des Tieflandes
- Schottergeprägter Strom des Deckgebirges

Seen und Talsperren

- Seen und Talsperren

4.4.4.2. Grundwasser- und Gewässerschutz (zu RPD Kap. 4.4.3)

Im Kapitel 4.4.3 sind keine weiteren Festlegungen zur Reinhaltung oder Sanierung des Grundwassers vorgesehen. Lediglich in den Bereichen, in denen durch die Wanderung des Braunkohletagbaus Veränderungen der Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen verursacht werden (sogenannte Verschwenkbereiche), sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien oder Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, errichtet werden. Dass diese Verschwenkbereiche nun auch berücksichtigt werden, ist zu begrüßen. Der vorgesehene Schutz ist aber bei Weitem nicht ausreichend (vgl. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2015).

4.4.5. Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (zu RPD Kap. 4.5)

4.4.5.1. Gartenbau (zu RPD Kap 4.5.2)

Die Naturschutzverbände fordern die im ersten Entwurf benannten Tabubereiche für raumbedeutsame Gewächshausanlagen (Z1 und G1 alt) beizubehalten und um die Kriterien des neuen Grundsatzes G1 zu ergänzen.

4.5. Infrastruktur (zu RPD Kap. 5)

4.5.1. Straßennetz (zu RPD Kap. 5.1.4)

Die Naturschutzverbände halten die Bedenken aus der Stellungnahme (dort Ziff. 5.2.) zum ersten Planentwurf aufrecht, da die textlichen Darstellungen – Ziele Z1 bis Z3 sowie Grundsätze G1 und G2 – unverändert in den zweiten Planentwurf übernommen wurden.

Festzustellen bleibt, dass im künftigen Regionalplan der Begriff „Grobtrasse“ weiterhin abweichend zur Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis und Planzeichendefinition) zur LPIG DVO verwendet werden soll. Die Abweichung folgt nicht länger offensichtlich aus der Legende, sondern ergibt sich erst auf den zweiten Blick aus der planspezifischen Kategorisierung der Planzeichen und den Erläuterungen zu Kap. 5.1.4. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung in Fußnote 1 zur planspezifischen Legende, wonach die planspezifische Legende – soweit nicht anders gekennzeichnet – der Anlage 3 der LPIG DVO entspricht, unzutreffend und irreführend.

Zusätzlich zu den in der Stellungnahme zum ersten Entwurf geäußerten Bedenken in der Sache stößt auf größte Bedenken, dass sich die zeichnerischen Darstellungen zum Straßennetz im künftigen Regionalplan Düsseldorf ihrer Form und ihres Inhalts nach nicht abschließend aus der Legende und Kategorisierung (selbst-)erklären. Vielmehr sollen – so jedenfalls in den Erläuterungen nachzulesen – die Planzeichen 3 aa-2) und 3 ab-2) zur Darstellung von „Grobtrassen“ in einer differenzierten veränderten Bedeutung verwendet werden können („geschwungen gestrichelt“, „gradlinig gestrichelt“).

Der Bedeutungsgehalt der „Muster“-Planzeichen 3 aa-2) und 3 ab-2) „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ nach Anlage 3 zur LPIG DVO wird im zweiten Entwurf des Regionalplans noch weitergehend geändert, indem nach der planspezifischen Kategorisierung auch solche Straßen mithilfe der beiden Planzeichen dargestellt werden können sollen, „deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt“. Dabei handelt es sich jedoch gerade nicht um „Bedarfsplanmaßnahmen“, weshalb die Verwendung der Planzeichen für diese Zwecke von vorneherein ausscheiden muss. Gleiches gilt in Bezug auf die Darstellung von „Straßen gemäß Braunkohleplan“.

4.5.2. Lagerstätten fossiler Energien und Salze (zu RPD Kap. 5.4.2)

Im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung wurde das Ziel 1 neu aufgenommen und der Grundsatz G3 geändert.

Diese Änderungen sind zwar positiv zu bewerten, aber immer noch unzureichend. Die Naturschutzverbände fordern weiterhin, Fracking grundsätzlich nicht zuzulassen. (vgl. Stellungnahme vom 31.03.2015)

4.5.3. Energieversorgung (zu RPD Kap. 5.5)

4.5.3.1. WEA Ausführungen zu waldarmen Gebieten in Begründung (zu RPD Kap. 5.5.1)

In der Begründung wird erläutert, dass ein pauschales „Ausschlusskriterium Wald“ für waldarme Kommunen nicht sachgerecht sei. Dass Waldflächen z.T. auch aus größeren zusammenhängenden Waldbereichen bestehen, z.T. auch als Teil kommunenübergreifender Waldbestände, ändert nichts an dem hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. Gerade in waldarmen Bereichen sind größere zusammenhängende Waldgebiete selten und daher von erheblicher Bedeutung insbesondere für die Erhaltung der Biodiversität, weil vor allem in diesen Gebieten noch relativ ungestörte Bereiche vorhanden sind.

Eine Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen kommt in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 15 % im Verdichtungsraum bzw. von weniger als 25 % im ländlichen Raum generell nicht in Betracht.

Windkraftanlagen dürfen nach Ansicht der Naturschutzverbände außerdem ausschließlich in reinen Nadelholzmonokulturen verwirklicht werden.

4.5.3.2. Solaranlagen (zu RPD Kap.5.5.2)

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind Aufschüttungen und Ablagerungen grundsätzlich als Standorte für Solarenergieanlagen gut geeignet und sollten entsprechend in der Aufzählung in Z1 verbleiben. Die Naturschutzverbände regen daher folgende Zielformulierung an:

Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen; oder***
- militärische Konversionsflächen oder***
- Halden oder Deponien (Aufschüttungen), sofern Belange des Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen***
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.***

5. FFH-Verträglichkeit des Regionalplans

5.1. Berücksichtigung von Natura-2000-Schutzziele

Dass die Umsetzung von Schutzziele der Natura-2000-Gebiete im Regionalplan aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend sichergestellt ist und dass die Prüfung der Verträglichkeit der Plandarstellungen nicht gewährleistet ist, ist schon in der Stellungnahme vom 31.03.2016 an verschiedenen Stellen dargelegt worden. Da sich in der nun vorliegenden geänderten Fassung des Regionalplan-Entwurfs jedoch keinerlei Hinweise darauf finden, dass die bereits geäußerten Bedenken Eingang in die Überarbeitung gefunden haben, werden diese noch einmal erläutert.

5.2. Unzureichender Schutz des Natura-2000-Netzes auf der Ebene der Regionalplanung

In NRW kommt den Regionalplänen die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu; in ihnen werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dargestellt (§ 10 Abs. 2 BNatSchG, § 15 Abs. 2 LG NRW)

Insbesondere die großflächigen Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW (z.B. VSG Hellwegbörde, VSG Unterer Niederrhein) erfahren bislang auf den übergeordneten Planungsebenen des LEP und der Regionalpläne nur unzureichenden Schutz. Die Naturschutzverbände halten deshalb ergänzende textliche und zeichnerische Ziele im Regionalplan für dringend geboten.

Die beiden wichtigen Vogelschutzgebiete im Plangebiet „Unterer Niederrhein“ und „Schwalm-Nette-Platte und Grenzwald“ finden im Regionalplan lediglich im Hinblick auf planerische Restriktionen Erwähnung. Da der Regionalplan aber auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, reicht dies nicht aus. Die Regionalpläne übernehmen die fachlich-rechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Landschafts(rahmen)planung auf überörtlicher Ebene, dies auch im Sinne einer Vorsorgewirkung; die Anforderungen werden in § 9 BNatSchG aufgeführt.

Zur Erfüllung der der Landschaftsplanung in § 9 Abs. 1 BNatSchG zugewiesenen Aufgaben auf überörtlicher Ebene ist erforderlich, dass

- die Landschaftsrahmenplanung erkennbar im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan vollzogen wird,
- **der an die Stelle des Landschaftsrahmenplans tretende Regionalplan die Mindestinhalte eines Landschaftsplans enthält** und
- die Abwägung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Belangen im Planungsraum abwägungsfehlerfrei erfolgt.

Maßstab dafür, ob die im Regionalplan beabsichtigten textlichen und zeichnerischen Darstellungen den Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege – als Ergebnis der Abwägung mit anderen an den Planungsraum zu stellenden Anforderungen – und so den an die Landschaftsrahmenplanung und folglich auch an diese ersetzende Planungen zu stellende Anforderungen gerecht werden, sind die in § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG aufgeführten Mindestinhalte, die ein Landschafts(rahmen)plan zu enthalten hat. Dazu zählen Angaben zu Erfordernissen und Maßnahmen, insbesondere:

(...)

d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“, (...)

Das bedeutet, die Gebiete müssen auch auf der planerischen Ebene gesichert und Vorgaben für Schutzbestimmungen gemacht werden. Dies ist insbesondere für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und seine Sicherung und Entwicklung von erheblicher Bedeutung.

Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ hat sich in den letzten Jahren der Erhaltungszustand der wertgebenden Arten dramatisch verschlechtert. So ist es insbesondere bei den Wiesenvögeln (Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wachtelkönig) und den Entenarten zu massiven Bestandseinbrüchen gekommen.

Ähnlich sieht es bei den Rastvögeln aus. Während die Rastbestände einiger Eutrophierungsgewinner wie Schwimmenten und arktischer Wildgänse in den letzten Jahrzehnten in einem guten Erhaltungszustand sind, haben zahlreiche andere wertgebende Rastvogelarten stark abgenommen oder sind sogar vollständig verschwunden: Sing- und Zwergschwan sind als regelmäßige Rastvögel genauso verschwunden wie der Goldregenpfeifer, die alle nur noch mehr oder weniger unregelmäßig auftreten. Ursprüngliche Allerweltsarten wie der Kiebitz haben um über 90 % abgenommen.

Derart dramatische Verschlechterungen der Erhaltungssituation dürfen bei der Aufstellung eines Landschaftsrahmenplanes nicht ignoriert und tatenlos hingenommen werden.

Dass dies versäumt wurde, liegt vermutlich nicht zuletzt daran, dass der ökologische Fachbeitrag des LANUV nicht nur zu spät im Aufstellungsverfahren vorgelegt wurde, sondern diese Entwicklungen nur sehr randlich thematisiert.

Der Erhalt der EU-Vogelschutzgebiete und die für die wertgebenden Arten notwendigen Schutzmaßnahmen sind Grundvoraussetzung für den Erhalt bzw. das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Vogelschutzgebiete. Dies geschieht zum einen durch den gesetzlichen Mindestschutz gemäß des § 48c Abs. 5 LG NW. Fachlich unstrittig ist jedoch, dass darüber hinaus mittels NSG-Ausweisungen und die Anpassung bestehender NSG-Verordnungen / Landschaftspläne der Schutz an die aktuelle Gefährdungslage angepasst und konkretisiert werden muss. Diese Notwendigkeit wird durch die o.a. Bestandsentwicklungen eindrucksvoll belegt.

Aus diesem Grund haben die Naturschutzverbände bereits in ihrer Stellungnahme vom 31.03.2016 (s. Punkt 4.5.1, S.35f) gefordert, die Vogelschutzgebiete entweder in ihrer gesamten Flächenausdehnung als BSN darzustellen oder ersatzweise als „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ (neues Planzeichen!).

Statt dessen wurden weitere Ausnahmen von der BSN-Darstellung für das FFH-Gebiet DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef umgesetzt, so dass nun beispielsweise bei Monheim und Meerbusch der Flusslauf des Rheins, der hier in ganzer Breite FFH-Gebiet ist, aus der BSN-Kulisse herausfällt.

Die unzureichenden Vorgaben für den dringend erforderlichen Schutz der Natura-2000-Gebiete durch den vorliegenden Landschaftsrahmenplan werden von den Naturschutzverbänden weiterhin äußerst kritisch gesehen. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde werden aufgefordert, ihre Verantwortung für die Umsetzung der Schutzziele in geeigneter Form wahrzunehmen.

5.3. Konsequenzen unzureichender Unterschutzstellungen in Vogelschutzgebieten

Der nicht ausreichende Schutz von Vogelschutzgebieten hat weitreichende rechtliche Folgen, die auch bei der Aufstellung des Regionalplanes von erheblichem Belang sind. So bestehen erhebliche Bedenken, ob angesichts des unzureichenden Schutzniveaus der Schutzregimewechsel vom sog. faktischen Vogelschutzgebiet zum Vogelschutzgebiet erfolgte. Dies gilt insbesondere für die Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“, für die keine Schutzgebietsverordnung oder kein Schutz durch Landschafts-

pläne besteht, sondern nur der gesetzliche Grundschutz gemäß des § 48c Abs. 5 LG NW das Schutzniveau bestimmt. Die Regelung erscheint mangels eines strikten Bauverbots und angesichts weitreichender Ausnahmeklauseln nicht ausreichend, den nach der VS-Richtlinie gebotenen Schutz und einen guten Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann auch der unzureichende Schutz durch Verordnungen und Landschaftspläne dazu führen, dass das Vogelschutzgebiet in Teilflächen oder sogar seiner Gesamfläche als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist.

Den Regelungen eines faktischen Vogelschutzgebietes unterfallen außerdem die IBA-Flächen.

In faktischen Vogelschutzgebieten gilt eine nahezu ausnahmslose Veränderungssperre (vgl. dazu EuGH vom 7.12.2000, Rs. 374/98 – Basses Corbieres), die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nicht angewandt werden. Die beabsichtigte Zulassung von Projekten und Maßnahmen im faktischen Vogelschutzgebiet verstößt gegen Artikel 4 Abs. 4 VSchRL, denn dies führt zwingend zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume (insbesondere durch Verlust von Äsungsflächen) und einer Belästigung der Vögel. Der Europäische Gerichtshof ist hinsichtlich der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VSchRL der Auffassung, dass bei Eingriffen in solche Flächen nur besondere Ausnahmegründe herangezogen werden können (EuGH-Urteil vom 28.02.1991; Rechtssache C 57-89 – Leybucht). Er wertet nur Gründe der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der Vogelwelt als zulässig. Diese Ausnahmegründe liegen beispielsweise bei Abgrabungen nicht vor. Sie dienen weder der öffentlichen Sicherheit noch dem Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. dem Vogelschutz.

5.4. Verträglichkeit einzelner Vorhaben mit den Natura-2000-Schutzziele

Für 18 geplante Vorhaben werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorgelegt.

Danach sind bei zwei Vorhaben (BSAB KLE 9 und BSAB KLE 18) erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzziele zu erwarten.

Für drei Vorhaben (Düs_084__Halde, Düs_098_Hafen/Düs_015_A_Hafen, Hil_Str3ab2_006, Lan_Str3ab2_012, Sol_Str3ab2_016) wird die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der nachgelagerter Planungs- oder Zulassungsebene für erforderlich gehalten, da Zweifel an der Verträglichkeit der Planung verbleiben.

Für die übrigen Vorhaben wird eine Verträglichkeit mit den Schutzziele angenommen.

Die Naturschutzverbände teilen bezüglich verschiedener Planungen diese Einschätzung nicht:

1. Der westlich von Lüllingen dargestellte **Windenergiebereich Gel_WIND_001** umfasst einen Mischwald mit Sandbirken- und Eichenbereichen und befindet sich in nur ca. 100 m Entfernung zum VSG und FFH-Gebiet Maasduinen in den Niederlanden mit vielen Rast- und Brutvögeln (u.a. Arktische Gänse, Wanderfalke, verschiedene Limikolen). Die nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichende Umweltprüfung trifft für die Fläche die Aussage, es seien weder windenergiesensible noch planungsrelevante Arten im Gebiet oder dessen Umfeld vorhanden. Im SPA Maasduinen kommen aber nachweislich diverse solcher Arten (u.a. Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Kranich) vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird allerdings nur der Ziegenmelker berücksichtigt
2. Für die Windenergiebereiche **Nie_Wind_010 und Nie_Wind_017** wurden lediglich FFH-Vorprüfungen vorgelegt. In diesen Vorprüfungen heißt es:
Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt in einem Raum, in dem regelmäßige Austauschbeziehungen des Ziegenmelkers zwischen den VSG-Teilbereichen

Lüsekamp und Boschbeek, Meinweg und Elmpeter Wald sowie zum SPA und Nationalpark Meinweg, dem sich auf niederländischer Seite fortsetzenden VSG zu erwarten sind. Innerhalb des Gesamtgebiets erfolgt ein Austausch zwischen den Rastgebieten im Norden und Süden sowie dem Maastal (PLEINES & REICHMANN 2005). Aufgrund des Meide-/ Ausweichverhaltens dieser Arten gegenüber WEA können Beeinträchtigungen der Flugbeziehungen durch anlagebedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Dies bietet ausreichende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit vollständiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Stattdessen wird mit Hinweis auf bestehende Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Vogelschutzgebietes, die jedoch nicht näher erläutert werden, von einer Verträglichkeit der Planungen mit den Schutzziele ausgegangen.

3. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des **Ruhehafens Niedermörmter** kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist.

Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. So ist davon auszugehen, dass der Einfahrtsbereich ausgebaut werden müsste. Dies kann sich durchaus negativ auswirken. Hier ist die Datengrundlage zu gering, eine Erfassung der Funktionen des Gewässers für FFH-Fischarten wäre insbesondere in Anbetracht der Lage zwischen zwei als FFH-Gebiet ausgewiesenen Uferabschnitten erforderlich. Im westlichen Teil des Gewässers mit Flachwasserzone sind relevante Funktionen als Larval- und Jungfischhabitat europäischer Arten nicht auszuschließen.

Außerdem werden sich sicherlich die Störungen durch den Ruhehafen (Lärm, Licht, Schadstoffe) im Vergleich zu den jetzigen Nutzungen drastisch erhöhen. Ob die vorhandene Vegetation tatsächlich ausreicht, um die angrenzenden Rast- und Nahrungsflächen bzw. Bruthabitate vor Störungen abzuschirmen, ist zu bezweifeln. Eine Kumulationsbetrachtung hätte mindestens die Abgrabung Reeser Schanz (BSAB KLE 18) mit einbeziehen müssen, für die schon erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Die pauschale Aussage, dass alle drei Varianten mehr oder weniger gleichwertig ohne erhebliche Beeinträchtigungen sind, ist nicht fundiert.

Einer besonderen Betrachtung hätte beispielsweise auch die zu erwartende Gefährdung durch Gefahrguttransporte bedurft.

4. Der **BSAB KLE12** liegt unmittelbar am Rhein im VSG/ IBA-Gebiet. Eine FFH Verträglichkeitsprüfung wurde bezüglich der Schutzziele des FFH-Gebiets Rhein-Fischschutzzonen durchgeführt. Beeinträchtigungen werden dabei mit folgender Begründung ausgeschlossen:

„Da es sich bei der geplanten Festlegung um einen Nassabbau handelt, sind diffuse Schadstoffeinträge, die sich erheblich auf den Erhaltungs-zustand der Lebensraumtypen oder Arten innerhalb des FFH-Gebietes auswirken könnten, nicht zu erwarten.“

Diese Einschätzung wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. Gerade bei Nassabgrabungen kann es zu Verunreinigungen der Gewässer kommen.

5. Der **BSAB KLE18 (Reeser Schanz)** liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes „NSG Reeser Schanz“ kommt zu dem Ergebnis, dass die Abgrabung mit den Schutzziele verträglich ist. Bezüglich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der Störung sowie Inanspruchnahme wertvoller Brut- und Rastlebensräume kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Anhang I-Art Zwerggans und Art. 4 Abs. 2-Arten Wiesenpieper, Hohltaube, Blässgans, Saatgans, Nachtigall und Kiebitz sowie

Steinkauz als weitere im Standarddatenbogen genannte Arten auf Grundlage des Detaillierungsgrades der Regionalplanebene nicht ausgeschlossen werden.

6. Bei dem im Regionalplan nach wie vor dargestellten **BSAB KLE 9 (Reeser Welle)** fehlt die Darstellung der geplanten Rheinanbindung. Diese ist jedoch Bestandteil der Planung. Durch die Nichtdarstellung wird der erhebliche Konflikt mit den Schutzziele des FFH-Gebietes DE 4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durch die Planung ausgeblendet. Nach Prüfung der mittlerweile vorliegenden Gutachten im Genehmigungsverfahren sehen sich die Naturschutzverbände in ihrer Auffassung, dass die geplante Abgrabung nicht mit den Natura-2000-Erhaltungszielen vereinbar ist, vollumfänglich bestätigt (vgl. Punkt. 6.6.5 dieser Stellungnahme).

Bezüglich der Verträglichkeit der Abgrabungen im Kreis Viersen mit den Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete wird auf die Prüfungsergebnisse der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B verwiesen, an deren Ergebnissen und Bewertungen seitens der Regionalplanung festgehalten wird. Diese „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ aus dem Jahr 2006 entspricht allerdings nicht einmal entfernt dem heutigen Standard, der bei einer solchen Prüfung anzulegen ist und beruht auf veralteten Daten. Aufgrund dieser „Prüfung“ von einer Verträglichkeit mit den Schutzziele auszugehen, entbehrt somit einer soliden fachlichen Grundlage. Eine erneute Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele inklusive Summationsprüfung hätte zwingend im Neuaufstellungsverfahren durchgeführt werden müssen.

5.5. Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs.4 FFH-RL

Ausweislich der Begründung zum Regionalplan soll für die Abgrabungsbereiche im Vogelschutzgebiet eine Abweichungsentscheidung nach Art 6 Abs.4 FFH-RL durchgeführt werden (vgl. S. 478 der Begründung). Hierfür werden überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses angeführt. Abgesehen davon, dass nicht erkennbar ist, dass privatnützige Vorhaben in der Abwägung die Schutzansprüche eines Vogelschutzgebietes überwinden können, ist diese Abweichungsentscheidung auch unvollständig durchgeführt worden. So fehlt es vor allem an einer Alternativenprüfung und der Festlegung von Kohärenzsicherungsflächen. Dass die Planungen hinsichtlich des Ziels der Darstellung der benötigten Flächen zur Sicherstellung des Rohstoffbedarfs nicht alternativlos sind, ergibt sich schon aus der Vielzahl an möglichen Abgrabungsflächen, die im Rahmen der 51. GEP-Änderung ermittelt wurden.

Unvollständig ist auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall ist nicht nur eine Einzelbetrachtung jeder Fläche, sondern insbesondere eine Betrachtung der Summationswirkung aller wesentlichen Vorhaben im Vogelschutz- / IBA-Gebiet „Unterer Niederrhein“ in räumlicher und zeitlicher Hinsicht erforderlich. Hierzu zählen vor allem die Abgrabungen in ihrer Gesamtheit, bestehende und geplante Windenergieanlagen, Deichbaumaßnahmen, Straßenbau sowie jeder weitere Eingriff, der die Äsungsflächen oder Flugrouten der arktischen Gänse oder anderer europäischer wildlebender Vögel weiter einengt. Den vorhandenen Rast- und Nahrungsflächen müssen die zukünftig bei Realisierung aller Vorhaben noch vorhandenen Flächen gegenübergestellt werden und hieraus die (Un)verträglichkeit der Vorhaben in ihrer Gesamtheit ermittelt werden. Außerdem ist – unabhängig von der Art der Rekultivierung – eine Darstellung der abbaubedingten Beeinträchtigungen unbedingt erforderlich, da die Abbaufächen während der gesamten Abbauphase den Gänsen und anderen Vögeln weder als Schlaf- noch als Rast- oder Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

6. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen

Im Folgenden wird zu den zeichnerischen Darstellungen des zweiten Entwurfs des Regionalplanes Düsseldorf Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht sich dabei im Wesentlichen auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf. Alle in der Stellungnahme vom 31.03.2015 geäußerten Anregungen und Bedenken werden ausdrücklich aufrechterhalten.

6.1. Stadt Krefeld

Verkehrsinfrastruktur / Südanbindung

Die Naturschutzverbände lehnen die in den textlichen Erläuterungen der Begründung neu vorgeschlagene Trasse durch das NSG-FFH-Gebiet Latumer Bruch (Südanbindung) aus folgenden Gründen entschieden ab:

- Die Trasse würde durch die seit Jahren bestehende Population des streng geschützten Dunkelblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) verlaufen und zu einer gravierenden Verschlechterung führen. Ebenfalls würde die Population des dort lebenden Kammmolchs stark beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind 150 Rote-Liste-Arten nachgewiesen, was die besondere Bedeutung unterstreicht, z.B. Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Nachtigall (B), Schwarzkehlchen (B), Braunkehlchen (DZ), Gartenrotschwanz (B), Kranich (DZ), Schwarz- und Weißstorch (DZ), Neuntöter (B).²
- In der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes wird sich ausdrücklich gegen eine Zerschneidung durch eine Straße ausgesprochen!
- Das Landschaftsbild der Altstromrinne würde durch diese Trasse zusätzlich gestört.
- Bei einem Unfall eines Chemikalientransporters können große Flächen belastet werden (Bursbach, Oelvebach, Stratumer Buschgraben, Altstromrinne). Dieses kann dann auch zu einer schweren Belastung der Trinkwassergewinnungsanlage In der Elt führen.
- Das NSG und FFH-Gebiet würde zusätzlich durch Lärm belastet. Dies trifft auch auf die Anwohner von Meerbusch und Gellep-Stratum zu, welche durch Industriegebiete und den Flughafen Düsseldorf schon jetzt stark belastet sind.
- Der Erholungsbereich für die Bürger wird eingeschränkt, bzw. ganz wegfallen.
- Wertvolle landwirtschaftliche Flächen werden doppelt (Ausgleich) zerstört.
- Im Krefelder Hafen sind jetzt schon fast alle Flächen belegt (ca. 1ha und Hüttensandflächen sind noch frei). Somit ist ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht gegeben. Bei einem Umbau der Düsseldorfer Straße / Fegeteschstrasse auf 4 Spuren, mit neuem Lärmschutz und kluger Anbindung an die B288 / neue Rheinbrücke, kann der Verkehr über die Nordanbindung für Jahrzehnte problemlos abgeführt werden. Da für das Verkehrsaufkommen ein Ausbau des bestehenden Straßennetzes ausreicht, ist eine Freirauminanspruchnahme nach Ziel B.III.1.23 des LEP NRW unzulässig. Danach darf „Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist; dies ist dann der Fall, wenn Flächenbedarf für Verkehrsinfrastruktur nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann...“ (vgl. entsprechendes Ziel im LEP-Entwurf: 8.1-2 Ziel „Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum“).

² (B=Brutvogel; DZ=Durchzügler)

6.2. Stadt Mönchengladbach (Blatt 18, 22, 23, 27)

GIBZ „Mönchengladbach/Viersen“

Die Ablehnung des GIBZ „Mönchengladbach/Viersen“ haben die Naturschutzverbände in der Stellungnahme vom 31.03.2015 (S. 90-92) begründet. Hierzu werden folgende Ergänzungen eingebracht:

Statt den Vorgaben der Landesregierung NRW zu folgen, welche eine „Innen vor Außen“-Entwicklung der Siedlungs- und Gewerbeflächen der Städte und Gemeinden fordert, wird im Regionalplanentwurf für den Bereich der Stadt Mönchengladbach mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet „Mackenstein“ im Norden des Stadtgebietes äußerst wertvoller Ackerboden im Außenbereich der Stadt in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ohne Nutzung von innenstädtischen Brachflächen vernichtet. In der Beikarte 4B zum Regionalplan-Entwurf der Bezirksregierung ist das geplante Erweiterungsgelände als ‚sehr und besonders schutzwürdig‘ mit ‚Regelungs- und Pufferfunktion‘ gekennzeichnet“. Die der Vernichtung anheimfallenden Ackerflächen sind im bestehenden „alten“ Regionalplan als besonders ertragreiche Böden aufgeführt. Dieser Schutz muss Bestand haben.

Die Planungsfläche ist im jetzigen Zustand auch zu erhalten als Luftreinhalteareal, Wirtschaftsraum für die Landwirtschaft und als Erholungsareal für die Bevölkerung.

Eine Flächenversiegelung hätte zudem negative Folgen im Hinblick auf Starkregen. Im Sommer 2014 haben Starkregen wiederholt das Stadtgebiet von Mönchengladbach heimgesucht und zu schweren Überflutungen geführt. Eine weitere Bodenversiegelung hat zusätzliche Überschwemmungen zur Folge.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung NRW die Flächenversiegelung in NRW auf täglich 5 ha bis zum Jahr 2020 reduzieren will. Ab 2030 soll überhaupt kein Flächenfraß mehr zulässig sein. Das Vorhaben, ca. 100 ha Naturfläche vernichten zu wollen (s.o.) ist damit völlig kontraproduktiv und widerspricht den Vorgaben der Landesregierung (vgl. LEP-Entwurf, Grundsatz 6.1-2; Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, Kap. 7.2).

Die örtliche Bevölkerung ist bereits heute geplagt durch beständige Lärmbelästigungen hinsichtlich Auto und Luftverkehr. Die Menschen, die im Ortsteil Hausen neben dem geplanten Gewerbegebiet wohnen, müssten mit noch mehr Lärmbelästigung und Luftverunreinigung leben. Daran ändert auch die bereits in der Regionalplanfortschreibung angekündigte „Umgehungsstraße“ für die Ortschaft Hausen nichts.

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Mönchengladbach ist in den letzten zehn Jahren nach neuesten amtlichen Zahlen von IT NRW bereits um beträchtliche 7,3% gestiegen. „Der Flächenverbrauch in Mönchengladbach ist jetzt schon extrem hoch. In Düsseldorf gab es im gleichen Zeitraum nur einen Zuwachs um 2,1%, in Duisburg um 1,5%, in Krefeld um 1,2% und in Essen um 0,3%. Das hat offenbar mit der starken einseitigen Ausrichtung auf Logistikunternehmen im Raum Mönchengladbach zu tun.

Laut aktueller Statistikdaten hat die Zahl von Arbeitnehmern, die sogenannte „Aufstocker“ sind, in Mönchengladbach stark zugenommen. Dies wird auf die niedrigen Löhne in der Logistikbranche zurückgeführt. Der städtische Haushalt wird durch solche Geringverdiener aus der Logistikbranche zusätzlich sehr belastet. Auch die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für das geplante Gewerbegebiet werden die Haushalte der Städte Mönchengladbach und Viersen extrem belasten. Die Einrichtung eines neuen Gewerbegebietes in Mackenstein führt somit nur zu weiteren Schulden in einer der ärmsten Städte am linken Niederrhein (Mönchengladbach).

Im bzw. am betroffenen Bereich befinden sich mehrere unter Schutz stehende Naturareale, deren Zerstörung durch das neue Gewerbegebiet droht. Zum einen liegt auf Mönchengladbacher Gebiet direkt an der Stadtgrenze zu Viersen inmitten des Planungsgebietes ein im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach aufgeführtes

geschütztes Naturdenkmal, und zwar ein alter Hainbuchenbestand von ca. 1,7 ha Fläche. Einer der ca. 200 Jahre alten Bäume des Schutzgebietes ist übrigens in der Baumdatei der LANUV „Altbaumfinder NRW“ aufgeführt. Im Bereich des Naturdenkmals wurde anlässlich einer Fledermauskartierung im Sommer 2014 die planungsrelevante Zwergfledermaus festgestellt. Der Wald ist als ein Relikt des früher flächendeckend vorkommenden Niederwaldes besonders zu erhalten. Das Naturdenkmal steht unter Schutz und muss geschützt bleiben.

Zum anderen liegt in der Nähe des Planungsbereiches auf Viersener Gebiet ein geschützter Flachskuhlenbereich. Die dort vorkommende Tier- und Pflanzenvielfalt würde durch das geplante Vorhaben extrem gestört.

Nahe der Kiesgrube Piperlohof befindet sich am südlichen Rand des geplanten Areal ein Niederwaldbestand mit Resten einer alten Landwehr. Diese Landwehr ist ein kulturhistorisch äußerst wertvoller und erhaltenswerter Bestandteil der Landschaft und muss ebenfalls erhalten werden! Auch hier ist ein Baum in der oben aufgeführten LANUV Datei aufgeführt. Die mittelalterliche Landwehr ist mittlerweile von der Stadt Mönchengladbach in die Liste der Bodendenkmäler aufgenommen worden und steht damit unter besonderem Schutz.

An planungsrelevanten Arten brüteten auf den Feldern im Planungsbereich 2014 und in den folgenden Jahren im Bestand stark gefährdete Kiebitz- und Feldlerchenpaare. Außerdem wurde im nördlichen Areal eine Population der Zwergfledermaus festgestellt.

Im bereits bestehenden Gewerbegebiet Mackenstein stehen derzeit mehrere Gewerbeareale zum Verkauf bzw. es gibt bereits Leerstand. Auch in der weiteren Umgebung existieren viele leerstehende Gewerbeflächen. Es gibt derzeit sogar ein Überangebot an verwendbaren Gewerbearealen. Im Konversionsgelände der Gemeinde Elmpt ist nach vorliegenden Informationen ebenfalls die Einrichtung eines Gewerbegebietes für Logistikunternehmen geplant. Da sollte das GIB Mackenstein nicht noch vergrößert werden. Auch in den Städten Viersen und Mönchengladbach sind zahlreiche freie Gewerbegrundstücke (Brachflächen/Konversionsflächen) vorhanden, die vorrangig bebaut werden sollten (z.B. auch mehrere BIMA -Areale in Mönchengladbach).

In diesem Zusammenhang darf auf das nachfolgende Zitat verwiesen werden, welches dem ursprünglichen Regionalplanungsentwurf entnommen wurde:

„Die Nachnutzung von baulich geprägten ehemaligen militärischen Flächen bietet die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung solcher Konzepte oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Mit diesem Ziel wird den Kommunen Zeit für die Entwicklung und Abstimmung eines solchen Nutzungskonzepts für ihre Konversionsstandorte gegeben.“

Den Städten Mönchengladbach und Viersen dürfte es schwer fallen, Ausgleichsflächen für die vorgesehene Mackensteiner Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Mönchengladbach hat bis heute nicht die Ausgleichsflächen für das Nordparkgelände geschaffen, in welchem nunmehr das Borussia Mönchengladbach Stadion, das Hockeystadion und zahlreiche Gewerbeunternehmen ihren Standort haben.

Die Vernichtung von hochwertigen Ackerflächen verhindert die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Dies ist insbesondere bei der weltweiten Bevölkerungsexplosion demnächst ein hochaktuelles Problem.

Im Planungsgebiet, welches als Windkraftvorrangzone ausgewiesen ist, stehen derzeit bereits drei größere Windkraftanlagen. Diese würden durch möglichen Eiswurf, Lärmemissionen und Schattenfall die im Gewerbegebiet arbeitenden Menschen schädigen. Daher müssten größere Sicherheitsabstände für die neu zu errichtenden Gewerbebauten vorgesehen werden und der Gewerbepark würde flächenmäßig stark reduziert.

Es kann nicht sein, dass überall ständig neue Industrieflächen am linken Niederrhein aufgeschlossen werden und die Natur landesweit vernichtet wird. Die Ressourcen sind endlich und nicht beliebig vermehrbar.

Bereiche zum Schutz der Natur ergänzen: „Buchholzer Wald“

Die Naturschutzverbände fordern aus folgenden Gründen die Darstellung des „Buchholzer Waldes“ im Südwesten des Stadtgebietes als Bereich zum Schutz der Natur.



Der Buchholzer Wald und die Krapp sind alte, vielfältig strukturierte Laubmischwälder, geprägt von Buchen und Eichen, die mehrere Jahrhunderte alt sind. Die Gebiete liegen zwischen dem Finkenberger Bruch und dem Hardter Wald und sind somit Bestandteil einer noch relativ naturnahen Kulturlandschaft. Allein das avifaunistische Gutachten der Biostation Haus Wildenrath aus dem Jahre 2014, welches 10 Vogelarten der Roten Liste und der Vorwarnliste (z.B. Wachtel, Habicht, Waldohreule) nachweist, sollte Grund genug sein für eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet. Die noch fehlenden waldbotanischen und entomologischen Untersuchungen, sowie eine Erhebung zur Fledermauspopulation werden die Naturschutzwürdigkeit bekräftigen.

Beide Waldflächen sind für das Stadtgebiet Mönchengladbach, aber auch für das weitere Umland einzigartig. Mit gezielten Biotoppflegemaßnahmen ließe sich ein Naturwald erster Güte renaturieren.

6.3. Stadt Remscheid (Blatt 21, 26)

Zu streichende Darstellungen im Entwurf

Blatt 26 - ASB-GE an der Borner Str. - Schürenfeld

Das im Regionalplan an der B 51 dargestellte ASB-GE grenzt unmittelbar an schutzwürdige und gefährdete Laubwaldbereiche standortgerechter heimischer Arten (u.a. Buchen- und Eichenmischwald einheimischer Baumarten). Es fehlt eine ausreichende Pufferzone zum direkt angrenzenden im Regionalplan dargestellten BSN NSG „Panzertal“. Zudem würde durch die erforderlichen topographischen Veränderungen und Bodenversiegelungen dem Verbesserungsgebot des Schutzgutes Wasser durch die Versiegelung an der Wasserscheide und den angrenzenden durch die NSG-Ausweisung geschützten Panzerbach zuwider gehandelt.

Ein weiteres Verschieben der (hier gewerblichen) Bebauung von Norden nach Süden entlang der B 51 in den Freiraum mit der Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug hinein, ist auch aus raumordnerischer Sicht zu verhindern.

Das ASB-GE an der B 51 Borner Straße wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Blatt 26 - BSN – Neudarstellung (Wiederdarstellung gestrichener BSN)

Die Besonderheit der Region, die als „Bergisch Pepitta“ beschrieben wird, spiegelt sich auch in den zum Teil kleinflächigen Naturschutzgebieten wieder. Die vorgenommene Streichung der bislang im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten kleinteiligen – jedoch darstellungsfähigen – BSN wird abgelehnt; es wird die Wiederdarstellung; d.h. Neudarstellung der BSN gefordert

Blatt 26 - BSN NSG „Oberes Teufelsbachtal“

Das ca. 6 ha große Bachtal in Remscheid-Hohenhagen stellt einen wertvollen Biotopkomplex aus Feuchtgrünland, naturnahem Bach und bachbegleitenden Erlenwäldern dar und ist daher auch im Biotopkataster unter BK-4809-0021 enthalten. Am Bach und an den Gräben ziehen sich nasse Binsenweiden und ein bachbegleitender Erlenwald entlang. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil an schutzwürdigen und gefährdeten Laubwäldern, Auenwäldern, Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen sowie schutzwürdiger und gefährdeter Fließgewässer. An der Schutzwürdigkeit besteht kein Zweifel.

Es ist ein wichtiger Bestandteil im regionalen Biotopverbund und daher auch im Regionalplan – wie bislang auch schon – darzustellen.

Blatt 26 - BSN NSG „Kleebachtal“

Das NSG „Kleebachtal“ ist ein reich strukturierter und gefährdeter Biotopkomplex mit naturnahem Bach und zufließenden naturnahen Quellbächen mit Quellfluren und Feucht- und Magerwiesen, Brachen, Hochstaudenfluren sowie begleitenden Wald- und Gehölzflächen. Das NSG "Kleebachtal" erhält durch sein besonders vielgestaltiges Flächenmosaik aus überwiegend feuchtem Grünland verschiedener Ausprägung und bachbegleitenden Gehölzen einen besonderen Wert als repräsentatives Mittelgebirgstal im urbanen Einflussbereich. Abschnittsweise durchfließt der Kleebach kleinflächige, strukturreiche und naturnahe Erlenauwald-Bestände. In besonders wertvollen Bereichen des mittleren Kleebachtales bestehen mosaikartige Biotopkomplexe aus artenreichem Feuchtgrünland und Erlenbruchbeständen in der Aue des naturnah mäandrierenden Bachlaufes.

Da dies Biotopkomplexe von überregionaler Bedeutung sind und das NSG „Kleebachtal“ eine exemplarische Ausprägung zeigt, ist dieses NSG als BSN im Regionalplan (wieder) darzustellen.

BSN NSG „Farrenbracker Bachtal“

Beim NSG „Farrenbracker Bachtal“ handelt es sich um ein über 7 ha großes landschaftstypisches, naturnahes Siepental mit schmalen tiefeingeschnittenen Bach und mehreren kurzen Seitensiepen und weitgehend naturnahem Gewässerumfeld bzw. Hangbereichen. Wertgebend sind Feuchtbrachen und Feuchtwiesen, natürliche Bachmäander mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, naturnahe Auengebüsche und Laubwaldbestände. Das Gebiet hat zwar nur lokale Bedeutung für den Biotopverbund; da das Tal aufgrund seiner Biotopausstattung und Nutzung ein exemplarisches Relikt der Bergischen Kulturlandschaft darstellt, war es aber bislang auch schon im rechtskräftigen Regionalplan als BSN dargestellt. Da sich an der regionalplanerischen Bedeutung des NSG's „Farrenbracker Bachtal“ nichts geändert hat, ist es unbedingt als BSN wieder im Regionalplan darzustellen.

Blatt 26 – Wiederdarstellung Regionaler Grünzug und teilweise Darstellung als BSLE

Sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im 1. Entwurf des neuen Regionalplans (Stand 2014) war der von Bebauung umschlossene, östlich der L 157 gelegene großflächige landwirtschaftlich geprägte Freiraum in Überlagerung als allgemeiner Freiraum, Regionaler Grünzug und teilweise als BSLE dargestellt. An der raumordnerischen Bedeutung dieses Freiraumes als Kaltluftentstehungs- und somit Frischluftzufuhrgebiet für die bebauten Stadtbereiche, als auch wohnumfeldnahe Erholungsmöglichkeit für die Wohnbevölkerung von Remscheid hat sich nichts geändert. Aus diesem Grund ist dieser Bereich auch von besonderer Bedeutung und daher regionalplanerisch mit den bisherigen Funktionen zu sichern und vor möglichen Inanspruchnahmen zu schützen.

Die Naturschutzverbände fordern daher die Wiederaufnahme der Darstellungen BSLE und Regionaler Grünzug im Regionalplan.

6.4. Stadt Solingen (Blatt 25)

ASB und GIB

Streichungen im Ittertal

Das gesamte Ittertal stellt eine bedeutende Biotopverbundachse zwischen Freiräumen in Solingen, Wuppertal, Haan und Hilden dar und hat ebenso eine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Kommunen (siehe u.a. LANUV-Biotopverbundflächen VB-D-4807-029 „Oberes und mittleres Itterbachtal“ und VB-D-4708-041 „Pufferzonen und Verbindungselemente im Umfeld des Itterbaches u.a.“); der Itterbach verläuft besonders im nördlichen Abschnitt naturnah mit ausgeprägtem strukturreichem Bachbett und begleitenden Ufergehölzen. Die offene Talauwe wird überwiegend von z. T. feuchtem Grünland eingenommen; die Hänge tragen vorwiegend naturnahe, alte Laubholzbestände. Die regionale Bedeutung des gesamten Ittertales über das NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ (SG-011) hinaus für den Biotopverbund und die Habitatvernetzung (insbesondere Avifauna – Offenlandarten, Höhlenbrüter, Fledermäuse, Amphibien) wurde auch bei der Erstellung des „Regionalen Konzepts Freiraum- und Biotopverbundsystem“ der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (1996) herausgearbeitet, in dem das Ittertal als „Freiraumband mit regionaler Bedeutung“ eingestuft wurde.

Die aus dem rechtskräftigen Regionalplan GEP 99 übernommenen und jetzt im Entwurf wieder dargestellten ASB und GIB führen zu hohen Flächenverbräuchen in diesem Grünzug.

Insbesondere im Bereich Piepersberg wird der Grünzug nur noch auf eine ca. 150 m breite Restfläche eingeschränkt. Da das Gewerbegebiet Piepersberg-Ost bereits realisiert wurde, beschränkt sich die aktuelle Kritik der Naturschutzverbände hier auf das im Regionalplan dargestellte Gewerbegebiet **Piepersberg-West**. Die geplante Einschnürung führt zu einer Verminderung der Funktionalität als Biotopverbundachse.

Verschärft wird dieser Effekt durch das sich südlich anschließende, bereits baureife Gewerbegebiet **Fürkeltrath I** und das in Planung befindliche Gewerbegebiet Fürkeltrath II. Die Darstellungen der genannten Gewerbegebiete im Regionalplanentwurf als GIB werden daher seitens der Naturschutzverbände abgelehnt.

Zu einer weiteren Einschnürung itterabwärts würde eine Realisierung des im Entwurf dargestellten Gewerbegebiets **Buschfeld** (siehe Umweltbericht Sol_007__A_A_ASBRÉS (19-74) / Sol_043__ASB (19-39)) führen. Selbst im Umweltbericht (Ergebnis Umweltprüfung) ist hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung festgestellt, dass voraussichtlich mit derart erheblichen Umweltauswirkungen (Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, bedeutende Kulturlandschaften) zu rechnen sei, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden!

Gleiches gilt für das ebenfalls im geltenden Regionalplan dargestellte Gewerbegebiet **Keusenhof**.

Bei allen hier zur Streichung genannten ASB bzw. GIB sollen ertragreiche landwirtschaftliche Ackerflächen in Anspruch genommen werden, die in Solingen in dieser Qualität ohnehin nur in geringem Umfang vertreten sind. Die Böden sind wegen ihrer Ertragsfähigkeit als schutzwürdig anzusehen (Quelle: Karte der schutzwürdigen Böden NRW). Bei den Flächen rund um **Fürkeltrath II** spielt außerdem die biologische Landwirtschaft eine große Rolle. Hier wird gleich drei biologisch wirtschaftenden Betrieben im Falle einer Bebauung die wirtschaftliche Grundlage entzogen.

Die Inanspruchnahme der Ackerflächen wird durch die Naturschutzverbände auch deshalb als kritisch angesehen, weil die typischen Tier- und Pflanzenarten der Agrarlebensräume

ohnehin stark im Rückgang begriffen sind. Dies ist ein bundesweiter Trend, der sich auch auf kommunaler Ebene widerspiegelt. So ist beispielsweise der Bestand an Feldlerchen in Solingen durch Intensivierung der Landwirtschaft und durch Bebauung in den letzten Jahrzehnten so stark zurückgegangen, das zum aktuellen Zeitpunkt kein Brutvorkommen mehr bekannt ist. Eine großflächige Inanspruchnahme durch die oben genannten Bauflächen würde wichtige Habitate von Offenlandarten vernichten. Zudem werden die Entwicklungspotentiale nicht berücksichtigt, was zum Rückgang weiterer, auch planungsrelevanter Arten führen wird.

Eine Bebauung des geplanten ASB **Buschfeld** wird seitens der Naturschutzverbände auch deshalb abgelehnt, weil eine Bebauung bis an den Rand des NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ vorgesehen ist. Die an das NSG unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen diversen Vogelarten, die im NSG vorkommen, als Nahrungsraum, z. B. Turmfalke, Rauchschnalbe, Rotmilan, Wiesenpieper. Ebenso wurden hier Nahrungsflüge und Zugstrecken von Fledermäusen nachgewiesen. Ein weiteres Heranrücken der Bebauung – auch als Wohnbebauung – an das BSN bzw. NSG ist auch aus raumordnerischer Sicht abzulehnen; insbesondere auch deshalb, weil das ASB weiter auf das NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ mit der entsprechenden Bebauung heranrückt.

Nicht zuletzt gehen durch eine Bebauung großer Ackerstandorte Kaltluftentstehungsgebiete verloren, die für das Lokalklima eine Bedeutung als klimatische Ausgleichsräume haben.

ASB Heider Hof

Dieser ASB im Bereich Heider Hof in Solingen-Gräfrath ist aus dem Regionalplan GEP 99 übernommen worden, obwohl hierdurch der Biotopverbund zwischen dem Nümmener Bachtal und dem Außen- bzw. Freiraumbereich unterbrochen würde. Das Nümmener Bachtal ist im LANUV-Biotopkataster enthalten (BK-4808-0027 „Nümmener Bach und Umfeld bei Nümmern“. Die Bedeutung dieses Biotopes für den Biotopverbund und die Habitatvernetzung ergibt sich aufgrund des Vorkommens von schutzbedeutsamen Gewässerlebensräumen und Feuchtwiesen sowie aufgrund des reichen Biotopmosaiks, welches im besiedelten Bereich wertvolle Trittsteine für die Biotopvernetzung liefert. Der ASB Heider Hof würde hier zu entsprechenden Auswirkungen führen. Zudem würde es bei einer Inanspruchnahme zum Verlust von ertragreichen und damit – auch aus Naturschutzsicht - schutzwürdigen Böden kommen!

Daher ist dieser im 2. Entwurf enthaltene ASB Heider Hof zu streichen.

ASB nördlich der B229 (Umweltbericht SOL_002 ASBRES (19-64))

Auch der aus dem Regionalplan GEP 99 übernommene, jetzt im Entwurf des Regionalplans wieder dargestellte ASB direkt nördlich der B 229 (Neuenhaus) führt zu hohem, nicht kompensierbarem Flächenverbrauch im Freiraum. Die im Landschaftsplan als LSG (z.T. temporär) ausgewiesene Fläche liegt in einem überwiegend (bis auf die Hofschaff Neuenhaus) un bebauten landwirtschaftlichen Gebiet, das kleinräumig strukturiert ist (größtenteils Ackerfläche, Gärten, Gehölze, nördlich kleineres Fließgewässer und begleitende Gehölzbestände sowie Acker- und Grünlandflächen). Direkt anschließend befindet sich die Biotopverbundfläche VB-D-4808-004 „Nacker Bachtal im Süden von Solingen“. Das Gebiet umfasst das Bachtal des Nacker Baches einschließlich seiner Nebentäler (Höhscheider und Pilkhäuser Bach) und Teile der angrenzenden Talhänge.

Bedeutung hat im Gebiet sowohl das zusammenhängende Feuchtgrünland in der Talaue, artenreiche Mager- und Obstwiesen, der zusammenhängende Waldgürtel an den Hängen und die noch weitgehend naturnahen Bachabschnitte der Bäche. Durch die noch reichhaltige

Biotopausstattung und seine verbindende Lage im Südwesten von Solingen ist das Gebiet auch wichtig für die Biotop- und Habitatvernetzung.

Es ist daher insbesondere mit Auswirkungen auf den regionalen Biotopverbund zu rechnen. Die Eingriffe in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsraum „Mittleres Tal der Wupper (Remscheid, Solingen, Wuppertal) sind so gravierend, dass es zur Entwertung dieses Kulturlandschaftsraumes kommt. Nicht ohne Grund ist der Freiraum im Regionalplan als BSLE und Regionaler Grünzug dargestellt.

Zudem kommt es zum Verlust schutzwürdiger Böden (Pseudogley-Braunerden).

Die Darstellung eines ASB für gewerbliche Nutzung nördlich der B 229 würde zudem dazu führen, dass Bebauung und Gewerbe in einem klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsraum erfolgen würde, was unbedingt zu vermeiden ist.

Eine Ausweitung der Bebauung (ASB mit Gewerbe) in Richtung der regional bedeutsamen Biotopverbundflächen der Bachtäler ist auch aus raumordnerischen Gründen abzulehnen, zumal auch die Funktionen von BSLE und Regionaler Grünzug immer weiter reduziert werden.

Die Naturschutzverbände lehnen daher die Ausweisung als ASB nördlich der B 229 ab.

ASB Widdert/ Börsenstraße (Umweltbericht SOL 006 B ASBRES (19-71))

Der ASB rund um Börsenstr. und Widdert ist gegenüber dem GEP 99 nochmals weiter in die freie Landschaft ausgeweitet worden. Dies lehnen die Naturschutzverbände ab. Zu den Bachtälern hin findet sich in diesem Freiraum eine bäuerliche Kulturlandschaft mit Weiden und Obstwiesen, Tälern, kleinen Bächen und Hofschäften. Das ASB rückt insbesondere auch weiter auf die im LANUV-Informationssystem aufgeführte Biotopkatasterfläche BK-4808-0078 „Weinsberger Bachtal bei Fürkelt“ bzw. auf die für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Verbundfläche VB-D-4808-005 „Weinsberger Bachtal“ (wichtig für Avivauna, Fledermäuse, Reptilien).

Diese Biotop-Strukturen werden durch immer neue Siedlungen zerstört, der Freiraum immer stärker eingeschränkt. Zudem wird auch der Biotop- und Habitatverbund immer schmaler und eingeschränkter. Der Verlust schutzwürdiger Böden (Gleye und Pseudogley-Braunerden) und klimatisch bedeutsamer Böden - siehe auch Umweltbericht - ist inakzeptabel.

Streichung GIB Schrodberg

Durch die großflächige Ausweisung als Gewerbegebiet ist der Biotopverbund zwischen den nördlich und südlich gelegenen Freiflächen unterbrochen. Unter ökologischen Gesichtspunkten sind die Landschaftsbestandteile, die an die überplanten landwirtschaftlichen Flächen östlich angrenzen als höherwertig anzusehen und von Bedeutung für den Biotopverbund. Das von der GIB-Darstellung überplante Gebiet übernimmt dabei die Vernetzungsfunktion zwischen dem Stöckener Bachtal im Norden und dem Fleußmühler Bachtal im Süden. Am westlichen Rand des Gebiets befindet sich ein locker bebauter Siedlungsstreifen, der nach einer Bebauung der zentralen Bereiche eine Bedeutung für den Biotopverbund zwischen diesen beiden Landschaftsteilen hat. Es wird nach Umsetzung der Planung mindestens zu einer deutlichen Minderung der Biotopverbundfunktion kommen.

Das zur Darstellung als GIB vorgesehene Gebiet hat Bedeutung für die Naherholung und ist an Wander-, Fuß- und Radwege angeschlossen. Die Freiflächen südöstlich der Hofschafft Schrodberg und nördlich des Planbereiches sind durch Fußpfade, die innerhalb des Plangebietes durch die landwirtschaftlichen Flächen verlaufen, erschlossen und werden vor

allem von den Bewohnern der umliegenden Siedlungen für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Eine Bebauung mit Gewerbe führt zur Vernichtung wichtiger für die Wohnbevölkerung genutzter wohnumfeldnaher Erholungsbereiche.

Die Naturschutzverbände fordern daher, auf die Darstellung des östlichen Teils des GIB Schrodberg zu verzichten.

BSN - Neudarstellung

BSN - GLB „Oberes Ittertal“

Das gesamte Ittertal stellt eine bedeutende Biotopverbundachse zwischen Freiräumen in Solingen, Wuppertal, Haan und Hilden dar und hat ebenso eine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Kommunen. Eine Darstellung nur des im LANUV-Informationssystem aufgeführten NSG „Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ (SG-011) als BSN ist unzureichend.

Die regionale Bedeutung des gesamten Ittertales über das im Entwurf dargestellte BSN hinaus für den Biotopverbund und die Habitatvernetzung (insbesondere Avifauna – Offenlandarten, Höhenbrüter; Fledermäuse, Amphibien) wurde auch bei der Erstellung des „Regionalen Konzepts Freiraum- und Biotopverbundsystem“ der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (1996) herausgearbeitet, in dem das Ittertal als „Freiraumband mit regionaler Bedeutung“ eingestuft wurde.

Insbesondere die LANUV-Biotopverbundflächen VB-D-4807-029 „Oberes und mittleres Itterbachtal“ (auch im Landschaftsplan für die Stadt Solingen als Geschützter Landschaftsbestandteil unter Nr. 2.4.12 festgesetzt) und VB-D-4708-041 „Pufferzonen und Verbindungselemente im Umfeld des Itterbaches u.a.“ sind als wesentlicher Bestandteil des bereits als BSN dargestellten Bereiches „mittleres Ittertal und Baverter Bachtal“ zu betrachten. Der Itterbach verläuft besonders im nördlichen Abschnitt naturnah mit ausgeprägtem strukturreichem Bachbett und begleitenden Ufergehölzen. Die offene Talauflage wird überwiegend von z. T. feuchtem Grünland eingenommen; die Hänge tragen vorwiegend naturnahe, alte Laubholzbestände.

Bereits in den Entwicklungsplanungen der neunziger Jahre des Bergischen Städtedreiecks wurde auf die große Bedeutung des Ittertals als Biotopverbundsystem zwischen Hildener und Ohligser Heide im Westen und dem Freiraum des Westlichen Wupperengtales sowie dem Großbiotop Burgholz im Osten hingewiesen.

Durch zahlreiche faunistische Kartierungen ist die Bedeutung des Ittertals belegt als Transferstrecke für planungsrelevante sowie gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) vom Rat der Europäischen Gemeinschaft besonders geschützte Arten. Markant und für jedermann regelmäßig zu beobachten ist der Überflug der Kraniche, aber auch der neue Brutnachweis des Mittelspechtes oder das Vorkommen des immer seltener werdenden Rotmilans. Waldkauz, Eisvogel, Kleinspecht oder Rauchschnalbe – die Liste der bedeutsamen im Ittertal brütenden Vogelarten ließe sich noch erheblich verlängern.

Auch für besonders geschützte und planungsrelevante Fledermäuse wie den großen Abendsegler oder die Rohrfledermaus dient das Ittertal nicht nur als Jagdgebiet sondern auch als wichtige Transferstrecke zwischen Wuppertal und Hilden.

Die Bebauung der vier zusätzlichen Flächen würde die Funktion des Ittertals als Biotopverbundsystem zwischen den Großbiotopen stark einschränken. So verbleiben z.B. bei einer Bebauung der Fläche Piepersberg West zwischen diesem und dem vorhandenen Gewerbegebiet Piepersberg Ost gerade mal eine Breite von ca. 135m.

Die im Dezember 1993 im Auftrag der Stadt Solingen vom Institut für Ökologie, Abteilung Landschaftsökologie der Universität -GH- Essen vorgelegte „Stadtklimaanalyse Solingen“ betont die Bedeutung des Ittertals für den Luftaustausch im Ittertal selbst und in den benachbarten Stadtteilen.

Artenschutz

Neben dem besonderen Wert des Ittertals für die bereits zuvor erwähnte Avifauna und für Fledermäuse findet sich hier auch noch bedingt durch die strukturreiche Landschaft mit wertvollen Biotoptypen wie alten Eichen- und Buchenwäldern, Feucht- und Nasswiesen oder Magergrünland ein reiches Arteninventar in den übrigen Artengruppen. Neben Vorkommen von Herbstzeitlosen und Knabenkräutern in Feuchtwiesenbereichen des Talgrundes finden sich auch Borstgrasbestände an den Hangbereichen einzelner Magergrünlandbereiche. Neben einem reichen Vorkommen von Amphibien sind sicherlich besonders bei den Insekten einzelne Nachweise besonders bemerkenswert, wie beispielsweise das Vorkommen des Hirschkäfers oder die jüngeren Nachweise von Sumpfgrashüpfer, Schwalbenschwanz oder Großem Schillerfalter.

Die exemplarische Aufzählung aktueller Nachweise macht bereits das reiche Arteninventar des Ittertals (mittleres und oberes Ittertal) deutlich. Dies spiegelt sich schließlich auch in der Ausweisung zahlreicher nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen geschützter Biotope sowie der im Landschaftsplan Solingen ausgewiesenen besonders geschützten Landschaftsbestandteile und dem Naturschutzgebiet Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal wieder. All die oben genannten Strukturen benötigen ausreichende Pufferzonen, intakte Gewässerstrukturen und ungestörte Quellwasserbildung.

Fazit:

Aufgrund der regional bedeutsamen Biotop- bzw. Habitatverbundfunktionen ist daher die Darstellung als BSN zu fordern, da hier eine hohe Dichte an besonders geschützten Biotopen mit wertgebenden Pflanzenarten besteht und eine strukturreiche, bäuerliche Kulturlandschaft vorhanden ist.

BSN Nacker Bachtal

Hier ist im 2. Entwurf das bislang im GEP 99 südlich der Bahnlinie dargestellte BSN entfallen; stattdessen ist lediglich die Darstellung als BSLE vorgesehen (zudem – wie im GEP 99 als Allgemeiner Freiraum und regionaler Grünzug).

Bei dem gestrichenen BSN handelt sich um das im LANUV-Biotopkataster aufgeführte Biotop BK-4808-0086 „Nacker Bachtal“. Es ist im Landschaftsplan als LSG festgesetzt; von der LANUV als „NSG-würdig“ bewertet.

Die NSG-Würdigkeit dieses Bereichs bestimmt sich – wie den Erläuterungen im LANUV-Informationssystem zu entnehmen ist – daraus, dass in der Talau die Grünlandbereiche einen hohen Anteil aufweisen. Weiter heißt es: *„Der nur auf kleineren Strecken begradigte und somit meist naturnahe Nacker Bach wird heute an vielen Stellen durch kleinere Auwälder und auwaldnahe Sukzessionsbestände gesäumt, die sich aus frischem bis feuchtem Auegrünland entwickelten. Artenreiches Magergrünland, lokal auch Obstgrünland findet sich stellenweise an den Talflanken. Zu einem hohen Teil sind die Talflanken aber durch Wälder, meist naturnahe Buchenwälder oder Eichen-Hainbuchen-Mischwälder bestanden. Die basenreicheren oder frischeren Ausprägungen sind dabei meist mit Ahorn- oder Eschen aufgeforstet. Der meist altersheterogene Wald umfasst oft alte Bestände. Bezeichnend für das Gebiet ist auch das zerstreute Vorhandensein von sehr alten Bäumen, wobei die prägnanten als ND gesichert wurden (z. B. Eichen bis 140 cm; ND "verwachsene Buchen" mit 135+145 cm). Die Zahl der Stillgewässer ist rückläufig. Im Nordosten besteht eine aufgelassene Teichanlage, die sich frei entwickeln kann, kurz unterhalb besteht eine*

ehemalige Schlammteichanlage, die bis auf eine zusammenhängende Wasserfläche weitgehend mit Schilf und Grauweidengebüschen bestanden ist. Auch weiter unterhalb am Nesterkotten findet sich eine Röhrichfläche auf einer rückgebauten Teichanlage. Neben den beiden größeren Nebenbächen, dem Hoehscheider und der Pilkhäuser Bach münden in den Nackerbach weitere kurze mit Quellvegetation gesäumte Waldbäche. Die Bedeutung des Gebietes besteht einerseits in dem mit zahlreichen Vegetationselementen gesäumten naturnahen Bachlauf, naturnahen Wäldern mit Altholz und dem kleinflächig vorhandenen artenreichem Grünland an den Talflanken. Als Hauptbach im SW. von Solingen kommt dem Tal zudem eine wichtige Bedeutung hinsichtlich der Biotopvernetzung zu. Die offene Verbindung zur Wupper eröffnet ferner Laichhabitate für wandernde Fischarten.“

Die Bedeutung des Bachtalkomplexes für den Biotop- und Habitatvernetzung wird zudem dokumentiert durch die Aufnahme in den Biotopverbund als VB-D-4808-004 „Nacker Bachtal im Süden von Solingen“.

Es ist daher unverständlich, warum das Bachtal nicht mehr – anders als im GEP 99 – im Entwurf des Regionalplans enthalten ist.

Die Naturschutzverbände fordern die entsprechende (Wieder-) Darstellung als BSN.

BSN – Sengbachtalsperre

Den Forderungen der Naturschutzverbände in der Stellungnahme zum 1. Entwurf , schutzwürdige Bereiche an der Sengbachtalsperre als BSN darzustellen, wurde zwar weitgehend gefolgt und im 2. Entwurf dargestellt; diese Darstellung ist aber nicht ausreichend:

Diese Ausweisung sollte nach Ansicht der Naturschutzverbände nach Süden/ Südwesten und Osten hin, um die ausgesparten Flächen bis zur Stadtgrenze und zur Wupper als BSN erweitert werden.

Begründung: Es handelt sich um das größte zusammenhängende Waldgebiet in Solingen, das auch im nur unter Landschaftsschutz stehenden Teil wertvolle Mischwälder mit nur kleinen Nadelholzanteilen aufweist; z.T. handelt es sich auch um standortgerechte ältere Buchenbestände (Hainsimsen-Buchenwald, Eichen-Buchenmischwald, Eichenwald; Buchen-Eichenmischwald; Eichenmischwald).

Wie Kartierungen des NABU und des Arbeitskreises Fledertierschutz im letzten Sommer ergeben haben, handelt es sich bei den Wäldern rund um die Sengbachtalsperre bezüglich des Vorkommens von seltenen und z.T. besonders geschützten Vögeln und Fledertieren um besonders artenreiche Flächen³.

Straßen - Streichung der Darstellung von geplanten Straßen

Die Ausführungen der Stellungnahme vom 31.03.2015 zur Straßenplanung haben unverändert Bestand!

³ siehe unter: <http://www.solingen-natur.de/wp-content/uploads/2014/10/Stellungnahme-Naturschutzverbände-WEA-Sengbachtalsperre.pdf>) und siehe auch die ausführlichen Gutachten zur Avifauna und zu Fledertieren

L1 (nördlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße) (Sol Str3ab2 061) und B24 (südlicher Teil der Verlängerung Viehbachtalstraße) (Lan Str3ab2 005, Sol Str3ab2 006) sowie L 403/L31 (Hil Str3ab2 006, Lan Str3ab2 012, Sol Str3ab2 016)

Diese Straßenplanung lehnen die Solinger Naturschutzvereine weiterhin ab, da hier die Schutzgüter Boden, Tiere/Pflanzen, Landschaftsbild, Klima/Luft und Mensch erheblich beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit wurden hierzu bereits detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Regionale Grünzüge

Neuaufnahme (Wiederaufnahme) regionaler Grünzug von der B229 bis zur Wupper

Im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist fast der gesamte Freiraum von der B 229 im Westen bis zur Wupper als Regionaler Grünzug dargestellt.

Die im Entwurf des Regionalplanes enthaltene reduzierte Darstellung des Regionalen Grünzuges im Süden von Solingen zwischen der B 229 und der Wupper, welche sich fast ausschließlich auf die als NSG bzw. BSN ausgewiesenen bzw. dargestellten Bachtäler beschränkt, verkennt die Bedeutung des Freiraumes zwischen der Wupper und den angrenzenden Bachtälern und vernachlässigt die Bedeutung der Grünverbindung zwischen der Heideterrasse im Westen und dem Grünzug zwischen Solingen und Remscheid im Osten einschließlich der Wälder um die Sengbachtalsperre (siehe auch Forderung Neuaufnahme BSN Sengbachtal).

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die raumordnerische Bedeutung eines durchgehenden regionalen Grünzuges von der B 229 (südlich) bis zur Wupper heute nicht mehr gegeben sein soll. Der als leichtwellige Hochfläche sich darstellende siedlungsnahe Freiraum um Solingen und Remscheid hat Bedeutung als ökologischer Ausgleichsraum unter Einschluss klimahygienischer Wirkungen und ist regional bedeutsam als ländlicher Erlebnisraum für die angrenzenden rheinischen und bergischen Ballungsräume (siehe auch LANUV LR-VIa-008).

Es wird daher die Ergänzung des Regionalen Grünzuges um die im geltenden Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) dargestellten Bereiche gefordert.

Neuaufnahme (Wiederaufnahme) regionaler Grünzug von Burg bis Stadtgrenze Remscheid

Die Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naherholung der im 2. Entwurf gestrichenen Darstellung des Regionalen Grünzuges im Raum östlich der L 407 zwischen Burg bis zur Stadtgrenze Remscheid ist gekennzeichnet durch mehrere Biotopkatasterflächen, so u.a. das ca. 12 km lange Eschbachtal mit seinen Nebentälern und Teile der angrenzenden Hänge. Die Bäche, besonders die Nebenbäche, sind in Teilbereichen naturnah. Abschnittsweise werden sie von Ufergehölze aus Erlen und Hainbuchen gesäumt. Im Gebiet befinden sich zahlreiche, unterschiedlich große Teiche. Große Teile der Talaue werden von Grünland eingenommen. Die steil ansteigenden Hänge sind bewaldet. Laub-, Nadel- und Mischwaldbestände verschiedener Altersstufen (Aufforstung bis Altholz) wechseln sich ab (siehe LANUV Biotopkataster VB-D-4808-019). Das Eschbachtal ist im Zusammenhang mit der Biotopverbundfläche VB-D-4808-032 „Wälder südlich von Burg“ zu sehen. Das Gebiet zeichnet sich durch ein Mosaik an unterschiedlich ausgeprägten Waldbereichen aus, von denen insbesondere die Laubwälder mit Arten der pot. nat. Vegetation von Bedeutung sind als Habitate für geschützte Arten. Es besteht Anschluss an das NSG „Hammertal“ in Remscheid sowie die Biotopverbundfläche VB-D-4808-021 „Lohbachtal“.

6.5. Stadt Wuppertal (Blatt 20, 21)

Neudarstellung Regionale Grünzüge

Blatt 21 - Hänge des FFH-Biotopes „Marscheider Bachtal“ zwischen der nicht dargestellten Siedlung Linde und dem Naturschutzgebiet

Während die Hänge östlich des NSG als Regionaler Grünzug dargestellt sind, wurde entgegen der Hinweise in der Stellungnahme zum 1. Entwurf auf eine Ausweisung der Talhänge westlich als Regionaler Grünzug verzichtet. Es ist nicht zu erkennen, warum diese Flächen, in denen sich mehrere Quellbereiche und Quelleinzugsgebiete außerhalb des NSG befinden und die für den Schutz des FFH-Biotops unerlässlich vor jeder weiteren Siedlungsentwicklung geschützt werden müssen, keine Ausweisung als Grünzug erfolgt.

Regionale Grünzüge sollen notwendige freiraumgebundene Ausgleichsfunktionen für die verdichteten Siedlungsbereiche ermöglichen. Vor allem im Ballungsraum sind Regionale Grünzüge besonders vor der Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen. Zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit sind sie flächenmäßig zu vernetzen.

Wenn die Regionalplanungsbehörde der BR Düsseldorf das Ansinnen der Stadt Wuppertal, unmittelbar auf der Höhe im Bereich Linde ein gewerbliches Baugebiet darzustellen, unbeachtet lässt, dann ist es folgerichtig, dass auch für die Zukunft die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich abgeschlossen sein soll.

Die Naturschutzverbände fordern daher die entsprechende Einbeziehung dieses Bereichs in die Darstellung des Regionalen Grünzuges.

Blatt 20 - Steinberger Bachtal und Brucher Bachtal im Westen Wuppertals

Vergleichbares ergibt sich im Bereich des Brucher und Steinberger Bachtals im Westen Wuppertals. Unterhalb des Bayer-Forschungszentrums und der Großsiedlung Am Eckbusch wäre eine weitere Siedlungsentwicklung völlig unannehmbar. Während im Norden, im Süden und im Westen die angrenzenden Flächen als Regionaler Grünzug ausgewiesen sind, ist das große Gebiet des Brucher Bachtals nicht entsprechend dargestellt worden. Diese Nichtdarstellung ist nicht zu begründen, wenn es Aufgabe des Regionalen Grünzuges ist, die Sicherung von Freiraumfunktionen siedlungsnaher Flächen in den Verdichtungsgebieten zu gewährleisten.

Es wird daher gefordert diesen Bereich in den Regionalen Grünzug einzubeziehen, um die Durchgängigkeit und Flächigkeit des Regionalen Grünzuges herzustellen.

Hinweis: In beiden Gebieten sind inzwischen insbesondere Großvogelarten regelmäßig oder als Nahrungs- bzw. Wintergäste zu beobachten, wie z.B. der Uhu, der Schwarzstorch und der Rotmilan, so dass hier auch aus ökologischer Sicht eine sich stetig verbessernde Situation zu erhalten ist.

Zu streichende Darstellungen im Entwurf

Blatt 20 - Streichung GIB mit Zweckbindung „Kleine Höhe“

Der im Nordwesten des Stadtgebietes gelegene Gewerbebereich „Kleine Höhe“ hat inzwischen eine Änderung erfahren, da auf einer Teilfläche eine Forensische Klinik geplant wird. Diese ist mit einer zweckgebundenen Ausweisung dargestellt. Obwohl die Stadt Wuppertal in eigenen Veröffentlichungen darstellt, dass es nach dem Bau der Klinik keine gewerblichen Nutzungen im Umfeld mehr geben dürfe, so ist im 2. Entwurf des Regionalplanes weiterhin ein GIB dargestellt, so dass hier zwei einander widersprechende Darstellungen existieren. Die Naturschutzverbände wiederholen also die Aufforderung aus

der Stellungnahme zum 1. Entwurf, den gewerblichen Standort auf der Kleinen Höhe ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus sind die Naturschutzverbände der Auffassung, dass auch der Bau der Klinik mit den resultierenden Flächenversiegelungen auf dieser landwirtschaftlichen Fläche am Rande der Stadt nicht erforderlich ist und deshalb gestrichen werden muss.

Blatt 20 - Streichung GIB westlich der Bahnstr.

Im Bereich der Kalksteinbrüche im Norden des Wuppertaler Stadtteils Vohwinkel wurde auf Antrag der Stadt Wuppertal eine gewerbliche Baufläche westlich der Bahnstr. neu als GIB aufgenommen, die ebenfalls landwirtschaftliche Flächen zerstören würde. Es ist u.E. nicht sinnvoll, weitere landwirtschaftliche Flächen in Wuppertal für Bebauung zur Verfügung zu stellen, insbesondere nicht im Nordwesten der Stadt, wo wie auf der Kleinen Höhe bessere Böden vorhanden sind, die für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung mit siedlungsnahen Anbauflächen unverzichtbar sind. Eine weitere Ausweitung der Siedlungsflächen in Wuppertal ist ökologisch und im Hinblick auf den Klimawandel abzulehnen. Die Naturschutzverbände beantragen daher, den dargestellten Siedlungsbereich wieder zu streichen.

Blatt 20 - Streichung GIB mit Zweckbindung (Verlagerung Asphaltmischwerk) im Bereich Dornap / Ladebühner Straße

Alle zusätzlich im Bereich der Steinbrüche dargestellten Flächen, die nicht direkt mit dem Kalksteinabbau zu tun haben, sind ebenfalls zu streichen.

Dieses gilt insbesondere für die im Entwurf enthaltene Darstellung eines GIB mit Zweckbindung gem. textlicher Ziele – hier Asphaltmischwerk im Bereich Dornap / Ladebühner Straße. Durch diese neue Darstellung soll das bisher unmittelbar neben dem Kalksteinbruch Hahnenfurth vorhandene Asphaltmischwerk nach Osten verlegt werden. Betroffen von dieser Verlegung (= Neuansiedlung des Asphaltmischwerks) ist eine ökologische Ausgleichsfläche. Die Umsiedlung des Asphaltmischwerks in den östlich der Kalksteinbrüche gelegenen Freiraum wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Diese Ablehnung wird wie folgt begründet:

Der Freiraum östlich der Bahntrasse einschließlich des für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Bereichs hat eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftserleben bzw. die wohnumfeldnahe Erholung der Wuppertaler Bevölkerung. Darüber hinaus kommt diesem Freiraum eine wichtige Abschirmungs- und Schutzfunktion für die angrenzende Wohnbebauung zu, vor allem gegenüber Einwirkungen aus den Kalkabbau- und Aufbereitungsbetrieben. Dieses verdeutlicht auch die im rechtskräftigen Regionalplan enthaltenen Darstellungen:

Bestandsdarstellung

- *Ist-Zustand laut Regionalplanung 1999 und Entwurf des Regionalplanes 2014*



Beschreibung der Vorort-Situation, Geländestruktur und Nutzung:

Die violette Linie im Westen stellt die Bahnlinie Essen-Wuppertal dar; die Bahntrasse ist im Gelände deutlich erhöht und wirkt damit als natürlicher Schutzwall vor dem industriell genutzten Kalkabbruchgelände. Die Trasse ist nur an wenigen

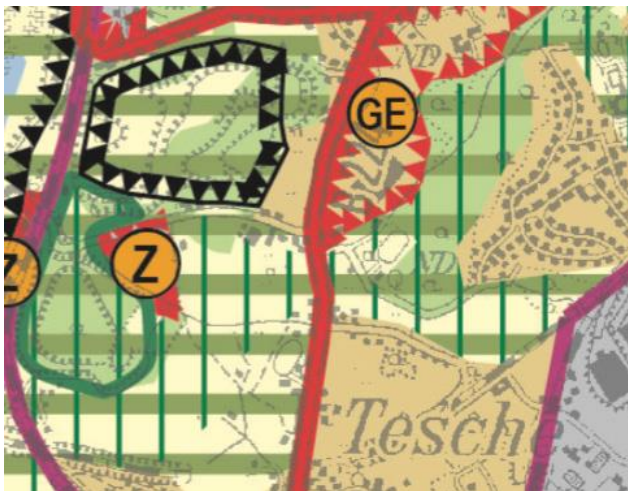
Stellen durch schmale Brückenunterführungen unterbrochen. Direkt neben der Trasse angrenzend ist das Gelände insgesamt topographisch tieferliegend; Die Bedeutung dieses Freiraumes für den Naturhaushalt und die Wohnbevölkerung von Wuppertal ist im gültigen Regionalplan mit folgenden Zielfestlegungen dokumentiert: Waldbereich, Bereich zum Schutz der Natur, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug.

Direkt östlich schließt sich eine Fläche an, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche des Kalkwerkes vorgesehen ist. Diese hat sich teilweise naturnah entwickeln können, teilweise wird diese jedoch auch als Lagerfläche genutzt.

Die derzeitige Darstellung im Regionalplanentwurf zeigt den besonderen Wert der Fläche und sollte auf jeden Fall beibehalten werden statt wie derzeit geplant eine den aktuellen Zielsetzungen entgegengesetzte Darstellung vorzunehmen.

Entwurfsdarstellung

Regionalplanung, Entwurf Juni 2016



NEU im RP 2016: GIB mit Zweckbindung:
Z = Zweckbindung gemäß textlichen Zielen.

Konkret ist der Bereich in Wuppertal-Vohwinkel / Knäppersteich zwischen Bahnstraße und der Bahntrasse von Wuppertal-Vohwinkel nach Wülfrath-Aprath (Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen) betroffen.

Mit der im Entwurf enthaltenden Darstellung soll das westlich der Bahntrasse gelegene Asphaltmischwerk in Wuppertal-Dornap in den Freiraum östlich der Bahntrasse verlagert werden. Diese

Verlagerung ist nicht nur verbunden mit der weiteren Zerstörung eines zusammenhängenden Natur- und Freiraumbereichs sondern es wird auch der Ausweitung/Expansion von emittierender Industrie in Richtung der nahegelegenen Wohnbebauung Vorschub geleistet.



Die verkehrliche Anbindung des Asphaltmischwerks, der LKW-Verkehr, der Asphalt, Bitumen und Gesteinsmaterial transportiert, würde durch eine sehr schmale Unterführung (unter der Bahntrasse) führen müssen. Ob dieses überhaupt ohne Ausbau der Bahnunterführung möglich sein wird, was vermutlich zu weiteren Beeinträchtigungen des Freiraumes führen wird (u.a. Verlärmung, LKW-Bewegungsverkehr etc.), ist zu hinterfragen.

Einzigste Zuwegung (enger, schmaler Tunnel unter der Bahn-

trasse) zu dahinter liegender Fläche (Blick vom Westen in Osten)



Das Foto zeigt die problematische Topographie: das Gelände ist hügelig; die dahinter liegende Trasse wirkt als Schutzwall; die überplante Fläche (zukünftiges GIB mit Zweckbindung = Asphaltmischwerk) liegt in einer Senke.

Blick vom Südwesten Richtung Fläche / Ausgleichsfläche; diese liegt etwas nördlicher



jetziger Standort des Asphaltmischwerkes (blau eingekreist)

geplante Fläche für umverlagertes Asphaltmischwerk (rot eingekreist)

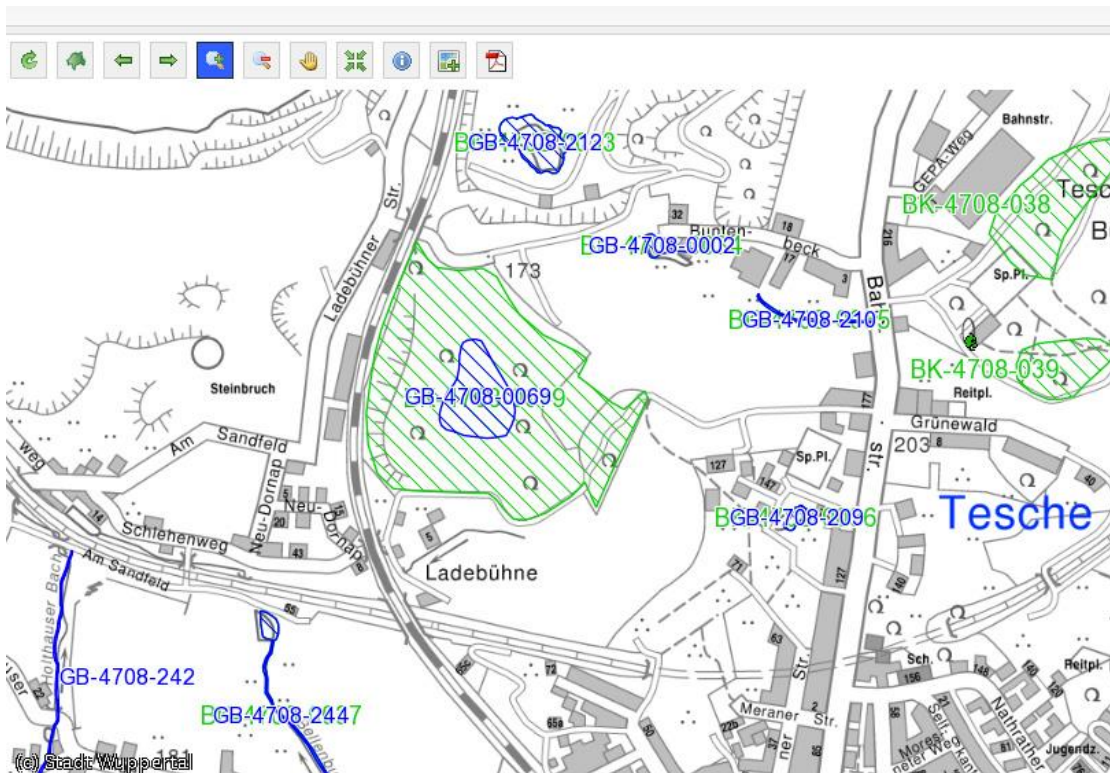
Bedeutung der für die GIB-Darstellung bzw. das Asphaltmischwerk beanspruchten Fläche für die Biotop- und Habitatfunktionen

Freiflächenverbundachse und Biotope

Weiterhin belegen die in den nachgenannten Quellen beschriebenen Untersuchungen, dass der Planungsraum für das Asphaltmischwerk Bestandteil eines überregionalen und eines lokal bedeutsamen Freiflächenverbundes ist. Sehr anschaulich wird dies im Stadtökologischen Planungsbeitrag der Stadt Wuppertal, Karte 9 (Quelle *3) dargestellt. Solche Freiflächenverbünde sind wichtig für die Erhaltung von Pflanzen- und Tierpopulationen, die sich dadurch verknüpfen können.

Zitat aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, März 2002:

„Dem Verbund von Freiflächen wird nicht nur aus Gründen des Arten und Biotopschutzes besondere Bedeutung beigemessen, sondern hat auch eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit insbesondere der Schutzgüter Klima und Erholung.“ (Seite 7/2.1.2)



Biotope (Quelle: Geoportal der Stadt Wuppertal, <http://geoportal.wuppertal.de>)

Die Karten 5, 8, 9 und 12, des Städtökologischen Planungsbeitrages⁴ belegen die klimatische und für die Natur wichtige Wirkung des betroffenen Gebietes und auf den Anhang-Seiten 14/15/16/17 des dazugehörigen Berichtes wird klar empfohlen, dass der Planungsraum für eine gewerbliche Nutzung und erst recht für eine industrielle Nutzung nicht geeignet ist. Selbst ein Gebäude ohne jeden Ausstoß an Emissionen ist schon fehl am Platze. Auf der Karte 5 (Klima und Luft) ist der betroffene Bereich (westlich der Buntenbeck) als klimatisch hoch leistungsfähig und besonders schutzwürdig gekennzeichnet.

Zitat aus dem Städtökologischer Planungsbeitrag der Stadt Wuppertal:

„Der Planungsraum (Buntenbeck und westlich davon gelegene Bereiche) ist nicht für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist, dass der Planungsraum Bestandteil einer überregional und einer lokal bedeutsamen Freiflächenverbundachse ist, die gerade im Bereich des Planungsraumes jetzt schon durch Bebauung stark in ihrer Funktion eingeschränkt ist. Aus diesem Grunde sollte auch auf andere bauliche Nutzungen verzichtet werden.“

⁴ Städtökologischer Planungsbeitrag der Stadt Wuppertal, Drucksachenummer 3041/95. Dieser Städtökologische Planungsbeitrag ist entstanden im Auftrag des Oberstadtdirektors unter Mitarbeit des Stadtplanungsamtes, Amt für Umweltschutz, Garten und Forstamt und C+S Consult GmbH, Wachtberg

Bedeutung des beanspruchten Bereichs für die Lufthygiene und das Stadtklima

Folgende Betrachtung gründet sich auf die Darstellung von Fakten aus den folgenden, von der Stadtverwaltung Wuppertal selbst initiierten, nachgenannten Quellen sowie der Klimabetrachtung, Kaltluft und Westwind:

Rund um den Höhenbereich der Bahnstraße im Bereich Buntenbeck ist eine Zone in der nachts Kaltluft entsteht. Die Kaltluftmasse erreicht vor Sonnenaufgang ihr höchstes Volumen. Diese Kaltluft strömt in windarmen Zeiten, also im Sommer, angezogen von der aufsteigenden Warmluft im Tal, über das geplante AM-Gebiet – das zukünftige neue Asphaltmischwerk – hinweg Richtung W-Vohwinkel und wird durch Abgase, Feinstaub und Lärm aus dem Asphaltmischwerk angereichert. Das hat erhebliche Folgen für die Entlüftung des Tales. Das Tal bekommt nicht mehr frische Luft, sondern mit der Kaltluft die Abgase, Feinstaub und Geräusche des Asphaltmischwerkes.

Dieser Wirkungsmechanismus wird im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal⁵ sehr gut beschrieben und in der dazu gehörenden Simulationssoftware sehr anschaulich dargestellt.

Zitat aus dem Handlungskonzept Klima und Lufthygiene (Seite 19):

„Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Stadtgebiet von Wuppertal sind die lokalen thermisch induzierten Windsysteme während austausch-armer Wetterlagen, die Kaltluftströmungen, von besonderer Bedeutung.“

Weiterhin ist es unbestritten, dass sehr häufig der Wind aus dem Westen weht. Dies ist besonders im Sommer der Fall.

Der Asphalt wird aber gerade in der warmen Jahreszeit in großen Mengen benötigt. Zu dieser Zeit wird lt. Planungen der DEUTAG im Drei-Schichtbetrieb gearbeitet. Ausgerechnet dann, wenn die Menschen im Freien arbeiten, entspannen, ihre Häuser wegen den sommerlichen Temperaturen belüften müssen, ihre Wäsche draußen zum Trocknen aufhängen, Gemüse und Obst heranwachsen lassen, trägt der Westwind Abgase, Feinstaub, Lärm in die Wohnquartiere Buntenbeck, Tesche, Lüntenbeck, Sonnborn.

Zusammenfassung

Es ist völlig unverständlich ein Asphaltmischwerk in einen mit verschiedenen Darstellungen, welche die Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftserleben und den Schutz der Wohnbevölkerung vor Einwirkungen durch die benachbarte Kalkabbau- und Weiterverarbeitungsindustrie sichern, überlagerten Verbundfreiraum für Natur und Umwelt zu verlagern, in der die Luftströmungen (Kaltluftwinde und geographische Winde) die Abgase, Feinstaub und Lärm des Asphaltmischwerkes in die Wohngebiete treibt.

Die Neudarstellung eines GIB mit der Zweckbindung Asphaltmischwerk östlich der Bahntrasse, ist aus den dargestellten Gründen gänzlich ungeeignet und wird daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

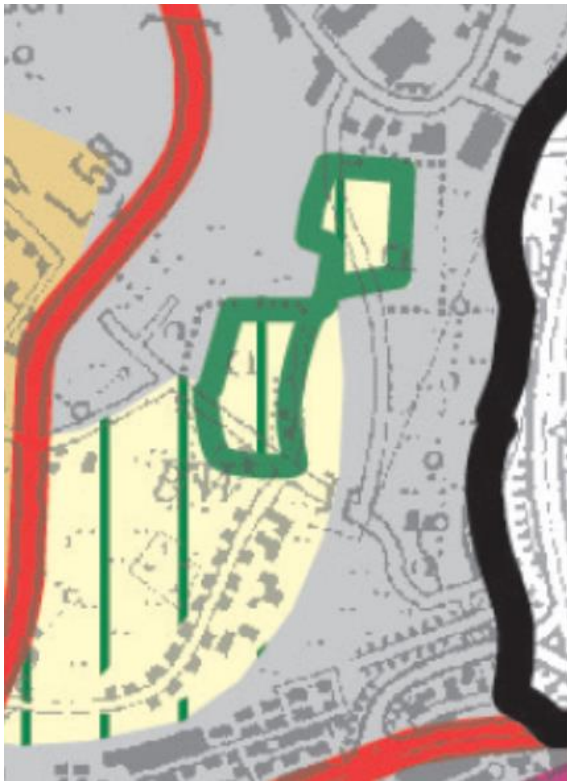
Blatt 20 - Streichung ASB auf der Halde Radenberg

Die von der Stadt eingeforderte Darstellung eines ASB auf der Halde Radenberg im Düsseltal darf aus Sicht der Naturschutzverbände nicht erfolgen. Bereits in den vergangenen Jahren wurde die Halde als zu erhaltender Landschaftsbestandteil betrachtet. Dennoch

⁵ Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, März 2000, Projekt 1372, Auftraggeber: Ressort der Stadtverwaltung Wuppertal Umwelt, Grünflächen und Forsten, Bearbeitung: Ing-Büro Lohmeyer, Karlsruhe

versuchen der Besitzer der Halde und die Stadt Wuppertal seit Jahren, dort eine weitere Wohnbebauung realisieren zu können, weshalb die Stadt eine ASB-Erweiterung wünscht. Diese ist insbesondere aus ökologischen Gründen nicht akzeptabel, weil sowohl auf der Halde als auch im unmittelbar daneben befindlichen Bachtal zahlreiche wertvolle Faunen- und Florenelemente (z.B. Feuersalamander, Eisvogel, Schwalbenschwanz, im Winter Silberreiher) vorkommen, die es unbedingt zu erhalten gilt.

Blatt 21 – Streichung GIB im Raum Jesinghausen (Wuppertal-Nächstebreck)



Völlig inakzeptabel ist die Neu-Darstellung eines zusätzlichen GIB im Raum Jesinghausen an der östlichen Stadtgrenze von Wuppertal-Nächstebreck. Die Darstellung widerspricht der Darstellung im Umweltbericht. Ebenso wie die Fläche zwischen der Nordbahntrasse und der Nächstebrecker Str. im Westen, ist die Fläche Jesinghausen laut Umweltbericht zum Entwurf des Regionalplanes mit erheblichen Eingriffen verbunden. Durch die Erweiterung wird das im Regionalplan dargestellte BSN (NSG „Dolinengelände Im Hölken“) nunmehr auch von der östlichen Seite durch die zusätzliche GIB-Darstellung umschlossen – siehe die nebenstehende Abbildung.

Der im Entwurf mit einem GIB überplante Bereich grenzt unmittelbar direkt an das seit 1938 unter Schutz stehende Wuppertaler NSG „Dolinengelände Im Hölken“ an und ist als weitere Teilfläche dieses von Dolinen und Karst geprägten Raumes anzusehen und somit von Eingriffen, insbesondere Bebauung

freizuhalten. Bei einer östlichen Bebauung des Bereichs und gewerblich bzw. industrieller Nutzung muss damit gerechnet werden, dass das NSG „Dolinengelände Im Hölken“ so starken Beeinträchtigungen unterliegen wird, dass mit dem Verlust der Schutzwürdigkeit zu rechnen ist.

Es gibt hier nicht nur einen erheblichen Widerstand der Bevölkerung, sondern somit auch zahlreiche ökologische Gründe, diese Flächen nicht zur Bebauung vorzusehen. Aus diesem Grund ist auch auf der unmittelbar östlich angrenzenden Karstfläche in Schwelm (Linderhausen) seit Jahrzehnten auf jede weitere Erschließung gerade wegen der Karsterscheinungen verzichtet worden.

Blatt 21 - Streichung ASB „Blumenroth“

Ebenfalls von dieser Überlegung erfasst würde das gewerbliche ASB „Blumenroth“ nördlich der Linderhauser Str. bzw. westlich der Autobahn A1. Hier finden sich Höhlen, Bachschwinden, Dolinen und andere schutzwürdige Karsterscheinungen. Aufgrund der Bedeutung dieses Bereichs für den Naturhaushalt und hier insbesondere der geohydrologisch weit reichenden Wirkungen im Karstsystem ist der Bereich unbedingt vor Bebauungen zu schützen.

Die Naturschutzverbände fordern daher die Streichung der ASB-Darstellung „Blumenroth“.

Neudarstellungen BSN

Blatt 21 - Neudarstellung BSN Wald im Bereich an der Möddinghofs und entlang des Meinebaches

Im dargestellten und bereits existenten gewerblichen ASB Nächstebreck befindet sich ein im Regionalplan-Entwurf nicht dargestellter Laubwaldbestand mit Arten der pot. nat. Vegetation, der sich durch das Vorkommen einer Anzahl von Höhlen im Karst auszeichnet, die es aufgrund der Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere der besonderen geohydrologisch weit reichenden Wirkungen im Karst, zu sichern gilt. Vor allem aber gilt das auch für den Laubwaldbestand und das Gewässer des Meinebaches. Diese Biotope bzw. Habitate sind im Zusammenhang zu sehen. Dementsprechend sind sie auch im Biotopkataster des LANUV enthalten (siehe BK-4609-0019 „Meinebachtal und Buchenwald südlich Uhlenbruch“)⁶.

In diesem gewerblich überprägten Umfeld ist hier noch ein kleinstrukturiertes Gebiet mit ländlichem Charakter erhalten, das von Wald/Gehölzflächen, Grünland und verschiedenen Gewässertypen gegliedert wird.

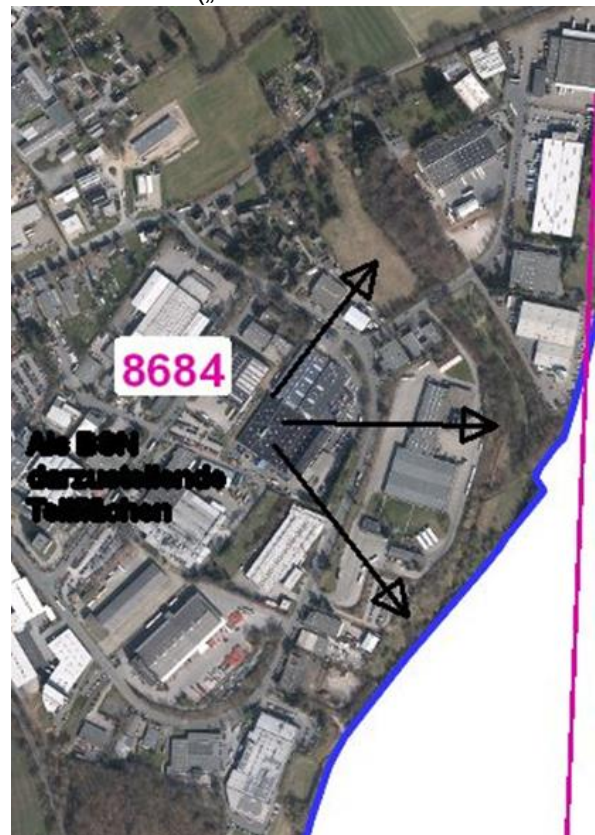
Die regionale Bedeutung des Gebietes begründet sich aufgrund des Mosaiks verschiedener naturnaher Lebensräume, so dass es auch eine regionale Bedeutung in der Vernetzung längs und quer der Autobahn A1 hat. Die A 1 kann von Tieren durch einen Durchlass unter- bzw. gequert werden. Hiermit besteht eine wichtige Habitatvernetzungsfunktion mit der sich südlich anschließenden Biotopverbundfläche VB-A-4709-001 „Laubwälder am Krahenberg mit Karsthöhle bei Erlen“.

Der Laubwald und der Bachtalraum stehen zudem auch in Vernetzungsverbindung mit der im Norden gelegenen Biotopverbundfläche VB-D-4709-028 („Kleinstrukturierter Grünland-Gehölz-Komplex östlich von Nächstebreck“).

Das Gebiet stellt somit eine wichtige Grünverbindung in einem gewerblich genutzten Umfeld dar.

Da es sich geologisch bei dem Kerbtal des Meinebaches um ein antezedentes Durchbruchstählchen handelt, in dessen Verlauf die gesamte Schichtserie des Oberdevons zutage tritt und mit einer Bachschnelle die Felsrippe des Nierenkalkes überwunden wird, hat das Fließgewässer auch eine Bedeutung als typisches geologisches Merkmal, welches in dieser Ausprägung nur noch selten in der Region zu finden sein dürfte.

Die Naturschutzverbände fordern daher den Wald an der Möddinghofs und entlang des Meinebaches sowie das Bachtal des Meinebaches als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan darzustellen (s. Abb. rechts).



⁶ http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/W_002

Blatt 21 - Neudarstellung BSN Naturschutzgebiet „Hardthöhlen“ im Bereich „Auf der Hardt“ (entfallende Darstellung)

Im Bereich „Auf der Hardt“ ist die Darstellung eines bislang dargestellten BSN entfallen (Naturschutzgebiet „Hardthöhlen“). Dabei wäre es von besonderer Bedeutung, wenn dieser Bereich zum Schutz der Natur an die inzwischen erforschten realen Ausdehnungen des Höhlensystems angepasst würde, zumal dort im unmittelbaren Höhlenbereich Bebauungen beabsichtigt sind. Eine Erweiterung der schon vorhandenen Siedlungsflächen auf der Hardt wird aus den genannten Gründen daher von den Naturschutzverbänden abgelehnt und die Darstellung als BSN gefordert.

Neudarstellung Biotopverbundachse mit überregionaler Bedeutung

Blatt 20 und 21 – ehemaliger Rangierbahnhof Vohwinkel und Nordbahntrasse zwischen Dorp und Tesche

Die Forderung der Stadt Wuppertal nach Darstellung eines Biotopverbundes

- im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofes Vohwinkel
- entlang der Nordbahntrasse zwischen Dorp und Tesche

schließen sich die Naturschutzverbände ausdrücklich an.

Die Bedeutung dieser ehemaligen Bahntrassen bzw. Bahn-Nebenflächen als Vernetzungskorridore für den Artenschutz und insbesondere den Biotop- bzw. Habitatverbund sind hinlänglich dokumentiert (siehe u.a. Anlage 5 zur VO/0041/09 Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1081 - Mittelstandspark VohRang - Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel (VohRang)).

Neben zahlreichen gefährdeten Arten der Roten Listen NRW wurde im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofes Vohwinkel auch ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kartiert, die als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den „streng geschützten Arten“ im Sinne des § 10 Abs.2 BNatSchG zählt.

Die Zauneidechse kann sowohl aufgrund ihres hohen Schutzstatus, ihrer starken Gefährdung als auch aufgrund ihrer Autökologie als die charakteristische Leitart des ehemaligen Rangiergeländes betrachtet werden.

Darüber hinaus kommt dem Gelände aufgrund seiner Lage im Wanderkorridor Wuppertal-Düsseldorf eine besondere Funktion für den regionalen wie auch dem überregionalen Biotopverbund zu.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit dieser regionalplanerisch wichtigen Fragestellung konzeptionell befasst und eine entsprechende Darstellung im Regionalplan – sowohl textlich, als auch zeichnerisch – entwickelt, um die Bedeutung dieser Bereiche für den gesetzlichen Artenschutz zu sichern und den überregionalen Biotopverbund weiterentwickelt.

6.6. Kreis Kleve

Vorrangzonen Windenergie im Reichswald

Nach wie vor wird entlang werden im Reichswald große Vorrangzonen für die Windenergie dargestellt. Die Naturschutzverbände lehnen die Inanspruchnahme des Reichswaldes zur Windenergienutzung entschieden ab und fordern die Streichung aller WEA-Vorrangflächen.

Windenergiebereiche im Reichswald führen zu erheblichen Störungen in dem wichtigsten, größten und zusammenhängenden Waldgebiet des Niederrheinischen Tieflandes (ca. 5.100 ha): Es kommt zur Zerschneidung des Luftraums für Fledermäuse und brütende und ziehende Vögel, zur nachhaltige Störung des Landschaftsbildes / der Landschaftsästhetik, zu erheblichen Störungen durch Lärm der Rotoren und Schattenwurf in einem wichtigen Naherholungsgebiet.

Die in der Begründung vorgetragene Argumentation bezüglich der Waldbeeinträchtigung der betroffenen waldarmen Kommunen vermag nicht zu überzeugen. So ist Goch mit 18% Waldanteil eine waldarme Kommune. Dass die Waldflächen z.T. auch aus größeren zusammenhängenden Waldbereichen bestehen ändert nichts an dieser Tatsache. Insbesondere in waldarmen Kommunen haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. Die in diesem Fall vorgesehene großflächige Inanspruchnahme von Wald mit Hinweis auf die lokale Situation im Nordwesten Gochs zu rechtfertigen, konterkariert die Zielsetzung des LEP und stößt auf größtes Unverständnis.

Große Bereiche der geplanten Windenergiebereiche überschneiden sich zudem mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Das bestehende Wasserschutz-Gebiet der Klever Stadtwerke mit 16 Brunnen dient der Versorgung der Städte im Nordkreis Kleve. Andere Brunnen können wegen der Nitratbelastung z.T. nicht mehr genutzt werden. Umso wichtiger ist der Schutz der bestehenden Entnahmestellen vor Verunreinigungen.

Mittlerweile liegen verschiedene Gutachten (ASP, FFH-VP, UVP) zur Errichtung von 12 Windkraftanlagen in Kranenburg vor, die für die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes weder berücksichtigt noch ausgewertet wurden.

Die Naturschutzverbände sehen sich nach Auswertung der vorliegenden Gutachten darin bestätigt, dass die Errichtung der Windenergieanlagen im Reichswald nicht genehmigungsfähig ist, da erhebliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Das Projektgebiet ist wegen seiner herausragenden Funktion als Bruthabitat verschiedener Greifvogelarten (u.a. Wespenbussard, Baumfalke, Habicht, Mäusebussard) und als Heimat bedeutender Lokalpopulationen des Kolkrahen und der Waldschnepfe von herausragendem avifaunistischem Wert. Außerdem liegt der Bereich in einem Zugkorridor der arktischen Wildgänse.

Bedenken bestehen auch aufgrund der nicht ausreichend nachgewiesenen Verträglichkeit mit den Natura-2000-Schutzziele. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG Geldenberg befindet sich circa 400 m nordöstlich der WEA 1, östlich der B 504. Dieses ist zudem auch als FFH-Gebiet Reichswald (DE-4202-302) ausgewiesen. In etwa 5,3 km nördlicher Entfernung zur nächstgelegenen Anlage erstreckt sich das NSG Kranenburger Bruch, welches zugleich als gleichnamiges FFH-Gebiet (DE-4202-301) und als Teil des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein (DE-4203-401) ausgewiesen ist. Auf niederländischer Seite, westlich von Milsbeek, liegt in etwa 1,4 km Entfernung das FFH-Gebiet Sint Jansberg. Ebenfalls 1,4 km entfernt befindet sich das ca. 100 ha große FFH-Gebiet De Bruuk. Von den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete sind vor allem der Wespenbussard, der Schwarzspecht und der Pirol umfasst. Da der Wespenbussard windkraftsensibel ist (LAG VSW 2015), empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft die Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.000 m. Der geplante Windpark hält vom FFH-Gebiet „Reichswald“ einen Abstand von

ca. 400 m ein und befindet sich daher innerhalb des Ausschlussbereichs. Schon dieser räumlichen Bezüge wegen bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der geplante Windpark gegen die gebietsbezogen verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele verstößt (vgl. zur Bedeutung fachwissenschaftlich vorgeschlagener Schutzabstände im Rahmen des Habitatschutzrechts auch VG Osnabrück, Urt. v. 27.02.2015, 3 A 5/15).

6.6.1. Emmerich (Blatt 03, 04)

Sondierungsfläche für GIB-Darstellung

In der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – ist eine **Sondierungsfläche für eine mögliche GIB-Darstellung** im Bereich der Hetter nördlich der Ortslage Emmerich an der Landesgrenze im Bereich der Wasserschutzzonen 3A und 3B und des davon östlich gelegenen Einzugsgebietes dargestellt. Diese Darstellung wird grundsätzlich abgelehnt (vgl. Stellungnahme vom 31.03.2015 S.10ff). Auch auf die Bedeutung dieses Gebietes wurde bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2015 hingewiesen (vgl. Seiten 134-136: Beikarten 4 A Blatt 1, 4 D Blatt 1, 4 E Blatt 1 und 4 J Blatt 1 und S. 10 ff Siedlungsstruktur). Der westliche Teil der Hetter zwischen der B220 im Westen und dem Naturschutzgebiet im Osten muss unbedingt von Industrie und Gewerbe freigehalten werden. Dieser Bereich ist Teil eines verbliebenen unzerschnittenen grenzüberschreitenden Freiraums von mehr als 2.000 ha Größe nördlich der Autobahn zwischen B220 im Westen und der Isselniederung im Osten. Die Wild, der Netterdensche Kanal und die Landwehren befinden sich in einem zusammenhängenden System von alten Flutmulden des Rheins und sind Teil einer Biotopverbundzone zwischen den international bedeutsamen Naturschutzgebieten Oude Rijnstrangen im Westen und Hetter im Osten. Hier befinden sich Rastplätze und wichtige Flugrouten für Wildgänse und Limikolen und einer der letzten verbliebenen Retentionsräume für den Fall, dass der verbliebene Überflutungsbereich des Rheins einmal nicht mehr ausreichen sollte. Auch der Grundwasserstrom, der die Wassergewinnungsanlage im Helenenbusch speist, durchzieht dieses Gebiet.

6.6.2. Geldern (Blatt 10)

Windvorrangbereich Gel WIND_001

Der westlich von Lüllingen dargestellte Windenergiebereich **Gel_WIND_001** wird weiterhin abgelehnt. Der Bereich umfasst einen Mischwald mit Sandbirken- und Eichenbereichen und befindet sich in nur ca. 100 m Entfernung zum VSG und FFH-Gebiet Maasduinen in den Niederlanden mit vielen Rast- und Brutvögeln (u.a. Arktische Gänse, Wanderfalke, verschiedene Limikolen). Der Windenergiebereich wird seitens der Naturschutzverbände vollständig abgelehnt und ist aus dem Regionalplan zu streichen. Hingewiesen sei noch auf die nach Ansicht der Naturschutzverbände unzureichende Umweltprüfung: Diese trifft für die Fläche die Aussage, es seien weder windenergiesensible noch planungsrelevante Arten im Gebiet oder dessen Umfeld vorhanden. Im SPA Maasduinen kommen aber nachweislich diverse solcher Arten (u.a. Rohrweihe, Baumfalke, Graugans, Kranich) vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird allerdings nur der Ziegenmelker berücksichtigt.

Die in der Begründung vorgetragene Argumentation bezüglich der Waldbeeinträchtigung vermag nicht zu überzeugen. Geldern ist mit 16,7% Waldanteil eine waldarme Kommune. Dass die Waldflächen z.T. auch aus größeren zusammenhängenden Waldbereichen bestehen ändert nichts an dieser Tatsache. Insbesondere in waldarmen Kommunen haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. Die in diesem Fall vorgesehene großflächige

Inanspruchnahme von Wald mit Hinweis auf die lokale Situation im Westen Gelderns zu rechtfertigen, konterkariert die Zielsetzung des LEP und stößt auf größtes Unverständnis.

6.6.3. Kranenburg (Blatt 02, 03)

Rücknahme eines Bereiches zum Schutz der Natur nordöstlich von Kranenburg

Nordöstlich von Kranenburg soll der BSN-Bereich auf die heutige NSG-Grenze zurückgenommen werden. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände völlig unverständlich. Bei dem zwar überwiegend als Acker auf Niedermoorboden genutzten Bereich handelt es sich um ein sehr wichtiges Brutgebiet mehrerer Rote-Liste-Arten. So siedelt hier mit fast 40 Paaren eine der größten Kiebitzkolonien des Niederrheins. Außerdem kommen dort Austernfischer, Paare Schafstelzen und Schwarzkehlchen vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Ausweisung als NSG dringend geboten. Dem muss der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ebenfalls durch eine BSN-Darstellung Rechnung tragen.

Die Gemeinde will hier weitere Gewerbe- und Sportflächen ausweisen. Nicht zuletzt handelt es sich aber um sehr tiefliegende Flächen (ca. 9 m über NN) in der rezenten Rheinaue, die - falls es mal zu einem Deichbruch kommen sollte - sehr hoch überflutet würden. Durch eine bauliche Entwicklung würde hier erhebliches Schadenspotenzial geschaffen.

6.6.4. Wachtendonk (Blatt 12)

Die Vergrößerung des BSN „Wankumer Heide“ wird begrüßt. Unverständlicherweise wurde aber der nördlich angrenzende ökologisch bedeutende Abgrabungskomplex nicht in die BSN-Abgrenzung integriert, obwohl eine Einbeziehung besonders aus Aspekten des Biotopverbunds wichtig wäre. Daher sollte die BSN-Abgrenzung nach Norden hin um die Abgrabungsflächen erweitert werden.

6.6.5. Rees (Blatt 04, 07)

BSAB Reeser Welle (KLE 9)

Bei dem im Regionalplan nach wie vor dargestellten **BSAB KLE 9 (Reeser Welle)** fehlt die Darstellung der geplanten Rheinanbindung. Diese ist jedoch Bestandteil der Planung. Durch die Nichtdarstellung wird der erhebliche Konflikt mit den Schutzziele des FFH-Gebietes DE 4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durch die Planung ausgeblendet.

Nach Prüfung der mittlerweile vorliegenden Gutachten im Genehmigungsverfahren sehen sich die Naturschutzverbände in ihrer Auffassung, dass die geplante Abgrabung nicht mit den Natura-2000-Erhaltungszielen vereinbar ist, vollumfänglich bestätigt.

Durch den im Regionalplanentwurf vorgesehenen Abgrabungsbereich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sowie die gleichfalls im räumlichen Umgriff der Gebietskulisse geplante Anlage einer Fahrrinne werden terrestrische Lebensräume verschiedener Vogelarten vernichtet, zu deren Schutz das Gebiet eingerichtet wurde.

Jede Vernichtung von Brutplätzen der Arten, für die das Vogelschutzgebiet u.a. ausgewiesen wurde, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele dar, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen „geheilt“ werden kann. Hiervon betroffen sind namentlich Brutplätze des Flussregenpfeifers, des Schwarzkehlchens, des Wiesenpiepers, des Kiebitz, der Feldlerche, der Hohltaube und des Austernfischers.

Der zur Abgrabung vorgesehene Bereich nimmt darüber hinaus insgesamt 105 ha Nahrungsflächen arktischer Wildgänse in Anspruch. Ein Verlust von Äsungsflächen in dieser

Größenordnung in einem Gebiet, das gerade darauf gerichtet ist, arktischen Gänsen (z.B. Saat- und Blässgans) eine möglichst ungestörte und beeinträchtigungsfreie Rast und Überwinterung zu ermöglichen, erfüllt selbst bei Anlegung großzügiger Maßstäbe den Tatbestand einer im Sinne des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL relevanten Beeinträchtigung der Lebensräume wertgebender Vogelarten. Dies gilt umso mehr, als durch das Abgrabungsvorhaben rund 2,5% der am Niederrhein rastenden und überwinternden Saat- und Blässgänse ihren Äsungsplatz verlieren. Da sich der betroffene Flächenanteil durch die abgrabungsbedingten Störungen noch erhöht, liegt die Einschlägigkeit des Verbots des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL auf der Hand.

Neben dem abgrabungsbedingten Flächenverlust haben die Rastvögel auch darunter zu leiden, dass durch den Bau der zur Anbindung der Abgrabung an den Rhein erforderlichen Fahrrinne eine wichtige Flutmulde zerstört wird, die vor allem von Limikolen (u.a. Uferschnepfe Rotschenkel, Austernfischer) und Enten (u.a. Pfeifente) als Rast- und Nahrungsplatz genutzt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rast- und Bruthabitate im Umfeld des zur Abgrabung vorgesehenen Bereichs durch akustische und visuelle Effekte der Abgrabungstätigkeit beeinträchtigt werden, die vor allem in Ansehung der Störempfindlichkeit rastender Gänsearten zu einer beachtlichen Minderung der ökologischen Qualität der hiervon betroffenen Flächen führen.

Durch die Herstellung der Rheinanbindung werden Flächen direkt in Anspruch genommen und darüber hinausgehend durch bau- und betriebsbedingte Einwirkungen in Mitleidenschaft gezogen, die von der LÖBF 2005 als Teile einer „Tabuzone“ bewertet wurden, in denen es zu keinerlei Beeinträchtigung der Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete vor allem für nordische Gänse kommen darf. Überdies verbinden sich mit der Abgrabung erhebliche Verluste gerade solcher Teilflächen des Gebietes, denen auch nach Einschätzung der LÖBF wegen ihrer Funktion als Rast- und Äsungsflächen für arktische Gänse, Enten und Schwäne eine hohe Bedeutung im Sinne der Schutzziele zukommt.

Da etwaige Kompensationsleistungen nichts daran ändern, dass der Schutzzweck wegen des Flächenverlustes im Abgrabungsbereich beeinträchtigt wird. Es ist daher klar, dass die Abgrabung „Reeser Welle“ dem Verbot des § 48d Abs. 4 LG NW zuwiderläuft.

Die geplante Rheinanbindung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes DE 4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durch Zerstörung einer strömungsberuhigten Bucht, die selbst bezogen auf den gesamten nordrhein-westfälischen Rheinabschnitt eine seltene Sonderstruktur und einen essenziellen Bestandteil eines FFH-Gebietes darstellt.

Die Beeinträchtigung des LRT 3270 Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation ist als erheblich zu werten. Nicht auszuschließen sind außerdem erhebliche Beeinträchtigungen der Maifischpopulation im Rhein, sowie der Flußneunaugen- und Meerneunaugenpopulationen.

Das Vorhaben ist somit unzulässig und kann nur unter den Ausnahmevoraussetzungen des §34 BNatSchG zugelassen werden.

Zu den Ausnahmevoraussetzungen vgl. Pkt.5.5 dieser Stellungnahme

Erneut dargestellter BSAB östlich Rees

Der BSAB östlich der Ortslage Rees zwischen Reeser Altrhein und Rhein, der gegenüber dem ersten Entwurf wieder dargestellt wird, ist zu streichen. Der betreffende Bereich ist bereits abgegraben und teilweise wieder verfüllt. Die Rekultivierung ist ein wichtiger Maßnahmen-Baustein für die Zielerreichung des Schutzziel des VSG Unterer Niederrhein.

Die erneute Darstellung des BSAB beruht vermutlich auf dem Umstand, dass das Abgrabungsgewässer im Rahmen der Abgrabungsplanung Reeser Meer länger als geplant

als Rheinanbindung in Anspruch genommen werden soll. Diese Verzögerung der geplanten Rekultivierung wird von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt.

Durch die Verzögerung der Renaturierung des Verladehafens würde die Schaffung von Lebensräumen insbesondere für viele Vogelarten erst später als nach der bisherigen Genehmigungslage für den Bereich des Verladehafens geschaffen werden. Betroffen sind hiervon Lebensräume von Spießente, Krickente, Knäckente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeschwalbe, Blaukehlchen, Teichrohrsäger, Flusseeeschwalbe und Rohrdommel.

Der Verladehafen im Reeser Eyland ist nach Ablauf der zeitlich befristeten Genehmigungen für die Verladetätigkeiten in ein naturnahes Nebengewässer des Rheins mit Überlaufschwelle zurück zu bauen. Dies würde durch die Verlängerung der Verladetätigkeit erneut um viele Jahre herausgezögert werden. Mit dem temporären Verlust eines großen naturnahen Nebengewässers wird ein wichtiges Teilstück aus dem Gesamtverbund herausgerissen.

Es fehlt für die Wieder-Darstellung außerdem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Hier ist u.a. auch der Umstand zu prüfen, dass die Verladung des durch die Abgrabung Reeser Meer gewonnenen Materials im Verladehafen im Reeser Eyland erfolgen soll, sodass zwangsläufig das zwischen Abgrabung und Verladung liegende FFH-Gebiet "NSG Altrhein Reeser Eyland" u.a. durch zusätzliche Lärm- und Staubbelastung betroffen ist.

BSAB Bislich-Vahnum

Der BSAB im Bereich Bislich-Vahnum wird abgelehnt. Der BSAB liegt zwar überwiegend im Kreis Wesel, jedoch teilweise auch im Stadtgebiet von Rees. Weitere Großabgrabungen am Unteren Niederrhein sind aus den ohnehin schon wiederholt von den Naturschutzverbänden vorgebrachten Gründen grundsätzlich abzulehnen. Die dort zu erwartende Abgrabung würde keineswegs der Erweiterung der Rheinaue dienen, sondern allenfalls dazu, einen aus ökologischer Sicht wertlosen Taschenpolder zu schaffen

6.6.6. Straelen (Blatt 12)

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme 2015 eine deutliche Verbreiterung des Biotopverbundkorridors über die BAB A 40 an der Staatsgrenze gefordert. Stattdessen soll der schmale BSN-Korridor über die A 40 aus dem 1. Offenlageentwurf des Regionalplans für den nun vorliegenden zweiten Entwurf des Regionalplans vollständig entfallen. Den jetzt dargestellten BSLE halten die Naturschutzverbände für keinen ausreichenden Ersatz. Zudem wird dieser BSLE-Korridor durch eine Neudarstellung eines GIBfzN (Str_016) weiter eingeschnürt. Hiergegen bestehen große Bedenken. Sowohl die Neudarstellung des GIBfzN, als auch die Streichung des BSN-Korridors sollten zurückgenommen werden.

6.7. Kreis Viersen

Begrüßt wird die Ausdehnung mehrerer Bereiche zum Schutz der Natur. In einzelnen Bereichen sollte die BSN-Abgrenzung aber der natürlichen Gegebenheiten und der bereits bindend festgestellten Schutzwürdigkeit angepasst werden.

6.7.1. Nettetal (Blatt 17, 18)

Der BSLE östlich von Lobberich wurde stark verkleinert! Diese Feldlandschaft zwischen Lobberich und Dornbusch ist geprägt durch große Feldschläge, aber auch durch Feldgehölze, Alleen, Grünlandparzellen und historisch gewachsene Gehöftbereiche wie beispielsweise „Vierhöfe“. Der Reiz dieser Landschaft ist heute schon hoch und könnte durch Landschaftsplan-Maßnahmen noch verbessert werden. Mit der Nicht-Darstellung als BSLE ist zu besorgen, dass mittel- bis langfristig der wertvolle Landschaftscharakter verloren geht. Gegen die Streichung bestehen daher Bedenken.

6.7.2. Niederkrüchten (Blatt 22)

Die Umgrenzung des Flughafen-Geländes sollte, damit die gegebene Schutzwürdigkeit als BSN verdeutlicht wird, bis an die Rollbahn herangezogen werden. Für die Darstellung von „Pufferflächen“ um die Rollbahnen herum als BSLE besteht keine Veranlassung. Denn diese Flächen sind als gesetzlich geschützter Biotop GB-4702-0202 bereits rechtlich bindend gesichert.

Dies betrifft auch die Fläche zwischen der Start-Landebahn und der südlichen Rollbahn (GB-4702-0228).

Gegen die Darstellung eines Windenergiebereiches Nie_WIND_010 am ehemaligen Flughafen Elmpt bestehen Bedenken. Der dargestellte Windenergiebereich grenzt unmittelbar an gesetzlich geschützte Biotope (u.a. GB-4702-0202) an. Beeinträchtigungen dieser Biotope durch direkt angrenzende Windkraftnutzung liegen auf der Hand – insbesondere, weil hier bestandsbedrohte und windkraftsensible Vogelarten der Heide-Biotope (jeweils mehrere Brutpaare von Heidelerche und Ziegenmelker) vorkommen. Die Darstellung der Start-Landebahn und der Rollbahnen als Windenergiebereich ist zudem irreführend und sachlich falsch. Denn auf den schmalen als Windenergiebereich dargestellten Streifen ist die Errichtung von Windrädern ausgeschlossen, schon weil der Großteil der Rotoren außerhalb der Windenergiebereiche liegen würde. Die Darstellung des Windenergiebereiches Nie_WIND_010 sollte ersatzlos gestrichen werden!

6.7.3. Viersen (Blatt 17)

Gegen die Darstellung des Windenergiebereiches Vie_WIND_009 sowohl in der ursprünglich, als auch in der neuen, erweiterten Form bestehen Bedenken. Der Bereich hat erhebliche ökologische Bedeutung als Überwinterungs- und Rastgebiet für Kornweihen und Goldregenpfeifer. Dies dürfte eine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen faktisch ausschließen, weswegen die Darstellung eines Windenergiebereiches nicht sinnvoll erscheint.

6.7.4. Willich (Blatt 18)

Gegen die Herausnahme des „Niers-See“ und seiner Umgebung aus dem BSN bestehen Bedenken. Der Niers-See hat vor allem in der kalten Jahreszeit (er friert nicht zu) eine hohe Bedeutung für rastende Wasservögel. Alle Wasservögel aus dem Niers-Tal und sehr wahrscheinlich von den Krickenbecker Seen ziehen bei Eislage zum Niers-See. Auf dem See versammeln sich dann oft weit über tausend Wasservögel. Daher sollte der See und seine Umgebung als BSN dargestellt werden.

6.8. Rhein-Kreis Neuss

6.8.1. Meerbusch

Blatt 14

Vorsorglich werden Einwände gegen eine evtl. **Anbindung des Gewerbegebiets Krefelder Hafen an die Autobahn A 57** erhoben. Zwar ist die Anbindung an die A57 durch das NSG Latumer Bruch (FHH-Gebiet) in der zeichnerischen Darstellung weggefallen, aber von Seiten der Stadt Krefeld wie auch der IHK wird eine Anbindung südlich des Latumer Bruchs weiterhin forciert. Die textliche Erläuterung zum Regionalplan schließt diese Anbindung leider auch nicht aus. Gegen eine etwaige Darstellung bestehen größte Bedenken:

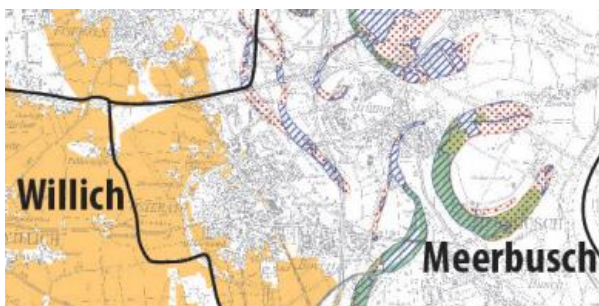
Die Trasse würde durch die seit Jahren bestehende Population des streng geschützten Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) verlaufen und zu einer gravierenden Verschlechterung führen. Ebenfalls würde die Population des dort lebenden Kammmolchs stark beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind darüber hinaus 150 Rote-Liste-Arten nachgewiesen, was die besondere Bedeutung unterstreicht, z.B. Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Nachtigall (B), Schwarzkehlchen (B), Braunkehlchen (DZ), Gartenrotschwanz (B), Kranich (DZ), Weißstorch (DZ), Neuntöter (B) – (B=Brutvogel; DZ=Durchzügler). Durch die Trasse würde deren Habitat massiv beeinträchtigt.

Blatt 19

Kritisiert wird ferner, dass weiterhin die **Uerdinger Straße durch Lank** als Straße für „vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft wird. Dort aber ist seitens der Stadt und der Bevölkerung eine Verkehrsberuhigung erwünscht und kein Schleichweg für Lastwagenfahrer durch Lank (bestehende Tempo 30-Zone). Diese Straße sollte daher im Regionalplan nicht mehr dargestellt werden. Das Gewerbegebiet Krefelder Hafen muss über die B288 an das Autobahnnetz angebunden werden!



Gegen die Darstellung des interkommunalen **GIB Meerbusch/Krefeld** im Nordosten von Osterath beiderseits der A 44 bestehen große Bedenken. Dies insbesondere wegen der zusätzlichen Darstellung weiterer 51 ha GIB nördlich der Autobahn. Diese Planung betrifft schutzbedürftige Bodenflächen (siehe Beikarte-4B-Boeden_Mai_2016_Blatt02).



Die Börden, zu denen das Gebiet um Osterath gehört, sind Landschaften mit sehr fruchtbarem Lössboden. Es ist ein fruchtbarer lockerer Boden, der um seiner hohen Ertragsfähigkeit willen, seiner Speicher- und Pufferfunktion und auch wegen seiner Bedeutung für Feldvögel schutzwürdig ist. Die Naturschutzverbände verweisen hier auf die vorliegende

Umweltprüfung des Regionalplans, die auf Seite 2 von einer erheblichen Umweltauswirkung durch Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden spricht. Mindestens 80% der angedachten Fläche würde einen schutzwürdigen Boden überplanen (vgl. Abb. oben).

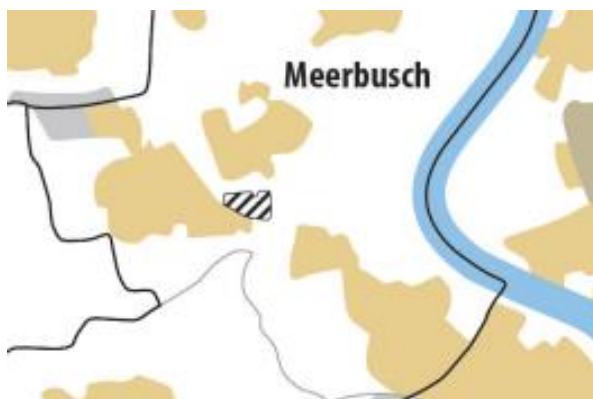
Diese Darstellung führt zu einer Versiegelung einer immens großen Fläche, in einem bisher großräumigem und kreisübergreifenden Freiraumsystem.

Zudem grenzt der geplante GIB unmittelbar an den Grundwasser- und Gewässerschutzbereich für das Wasserwerk Willich (Fellerhöfe) an. Erhöhte Gefahr für die örtliche Wassergewinnung besteht u.a. bei der Ansiedlung von Logistikunternehmen und anderen emittierendem Gewerbe- und Industrieanlagen.

Der fragliche Bereich ist auch als Bruthabitat für Arten der Feldflur, wie Kiebitz, Rebhühner und Feldlerchen von Bedeutung.

Die Planung des GIB würde zudem zum Verlust eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches führen (Fellerhöfe und Franzenzollhaus).

Für diese GIB-Darstellung ist auch kein Bedarf erkennbar. Für die Stadt Meerbusch hat das Büros Dr. Donato Acocella einen Gewerbeflächenbedarf zwischen 15,5 ha und bis zu 28,5 ha errechnet. Eine Fläche von ca. 21 ha ist noch verfügbar⁷. Da zudem seit über 15 Jahren freie Miet- und Grundstücksflächen im Gewerbegebiet Mollfeld I+II in Meerbusch vorhanden sind, ist der Bedarf zweifelhaft. Die Planung geht weit über den tatsächlichen Bedarf der Stadt Meerbusch hinaus und stellt eine reine Angebotsplanung dar, die von den vorliegenden Bedarfsberechnungen in keiner Weise gedeckt ist.



Gegen die Darstellung eines **Sondier-Bereichs für zukünftige Wohnflächenentwicklung zwischen Boverit und Strümp** bestehen – zusätzlich zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Beikarte und die Ziel-Darstellung – auch spezielle Bedenken (s. Beikarte 3A Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung Blatt 02).

Die Beibehaltung dieses Sondierbereichs wird abgelehnt.



Die Siedlungsergänzungsfläche „Meerbusch Mitte“ zwischen Buderich u Boverit bzw. südlich Strümp ist politisch wie auch ökologisch nicht gewollt. Bereits 1998/99 war die Errichtung von Meerbusch/Mitte an einem Bürgerbegehren gescheitert. Wünschenswert wäre auf dieser Fläche eine ökologische Aufwertung, z.B. durch eine Aufforstung im Osten des Gebietes im Anschluss an die bereits existierende Waldfläche, um das niedrige Waldvorkommen im Rheinkreis Neuss zu erhöhen. Der Bereich liegt fast ausschließlich im Eigentum der Stadt

⁷ Vgl. Gewerbeflächenentwicklungsplan 2030 für die Stadt Meerbusch vom 5.2.2015, Dr. Acocella, S. 10f

Meerbusch. Die Zieldarstellung des Regionalplans würde eine solche Entwicklung beeinträchtigen oder gar verhindern.

Das Gebiet liegt im besonders schützenswerten Außenbereich, der nach dem LEP als ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora dienen soll. Dies ist hier in hohem Maß gegeben. Eine weitere Reduzierung der Freiflächen an dieser Stelle und ein Zusammenwachsen der Ortsteile Strümp und Boverth sollte verhindert werden.

Diese Sondierungsflächen-Darstellung ist auch aus klimatischer Sicht bedenklich: Die dort in Dammlage verlaufende Autobahn A57 stellt an dieser Stelle bereits einen Riegel dar. Weitere Verriegelung durch Bebauung schadet dem Luftaustausch.

Das Gebiet ist durch die Nachbarschaft zur Autobahn von starker Verlärmung betroffen. Die Lärmbelastung liegt in der Nacht und am Tage über den zulässigen Grenzwerten. Dort gibt es über weite Bereiche weder einen Sicht- noch einen Lärmschutz an der A57.

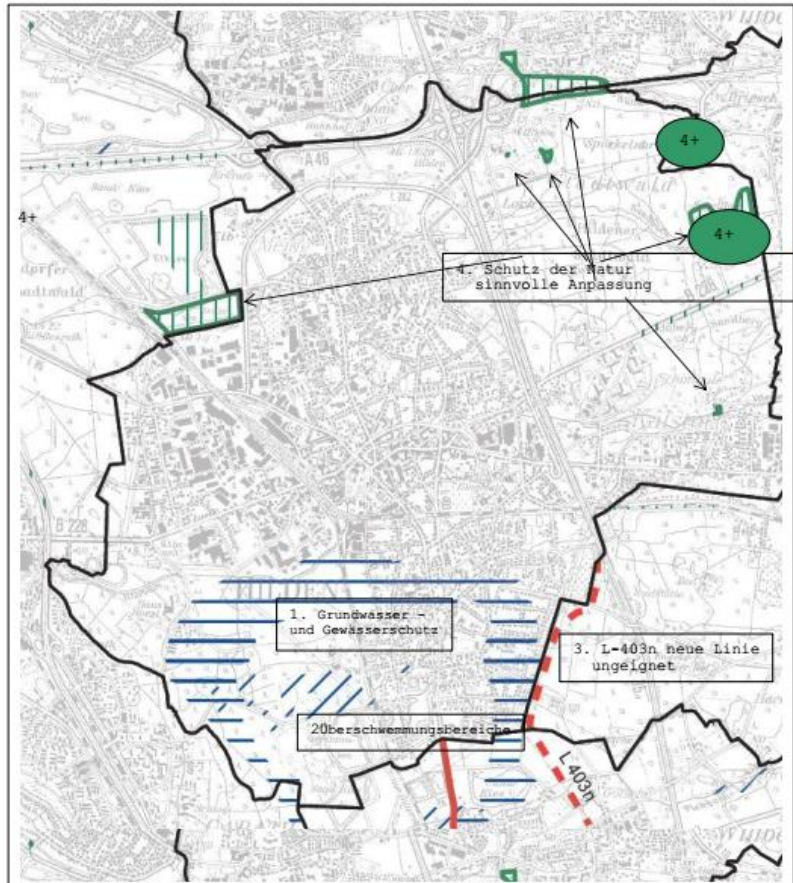
Auch die verkehrliche Anbindung spricht gegen diese Darstellung: In Osterath gibt es bereits heute durch die Autobahnanschlussstelle Boverth und die häufig geschlossene Bahnschranke der Deutschen Bahn ein nennenswertes Verkehrsproblem. Die Eröffnung eines großen Einkaufsmarkts (Frischemarkt auf über 4.000 qm) und eines neuen Wohngebiets in Zentrumsnähe hat das Problem bereits verschärft. Es ist nicht vorstellbar, dass weiterer Zusatzverkehr problemlos abfließen kann.

Die Nähe zu den Haltestellen der „StadtBahn U76“ ist zwar gegeben. Es ist aber heute schon so, dass die Bahnen dieser Linie zu den Spitzenzeiten (Berufsverkehr) keine Kapazitäten mehr haben. Durch das Nadelöhr am Belsenplatz in Düsseldorf - Oberkassel sieht die Rheinbahn wenig Potential zur Verbesserung dieser Situation. Das Argument „Nähe zur K-Bahn“ vermag daher nicht zu überzeugen.

6.9. Kreis Mettmann

6.9.1. Hilden (Blatt 25)

Neue Darstellungen des 2. Regionalplan-Entwurfs (vom Juni 2016)



Zu Nr. 1 und 2:

Den Darstellungen wird zugestimmt, weil es notwendige Darstellungen der Gebiete zum Wasserschutz bzw. für Überschwemmungsflächen sind.

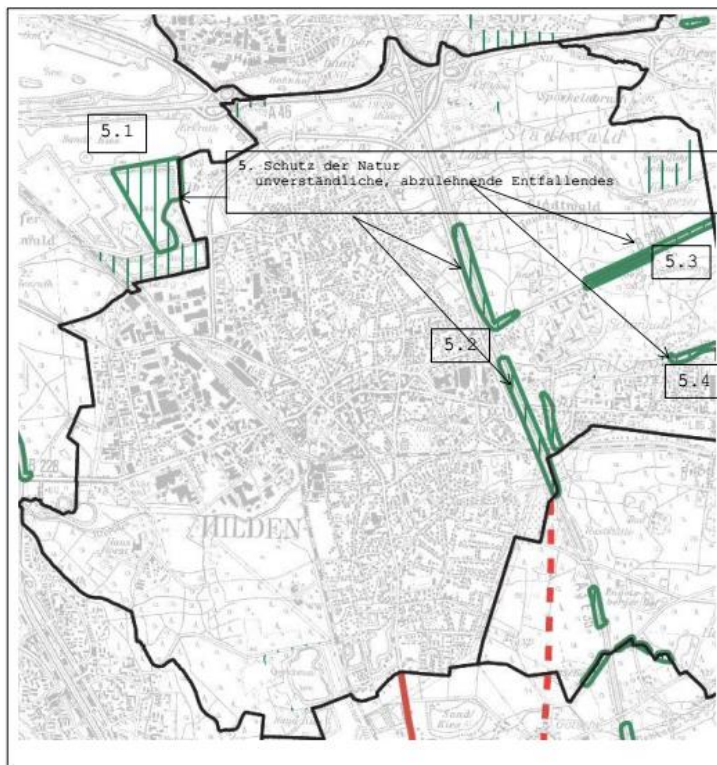
Zu Nr. 3:

Zu der Neudarstellung der L403n regen die Naturschutzverbände die Herausnahme an, weil mit der Verschiebung der Trasse einerseits die Betroffenheit des Naturschutzgebietes Ohligser-Heide nicht wesentlich gemindert wird und andererseits die Lärm- und Abgasbelastung durch die Verschiebung an die Wohngebiete Hildens nicht zu akzeptieren ist. Das auch unter dem Aspekt, dass das Verkehrsgutachten der Stadt Hilden dieser Trassierung sowohl verkehrstechnisch als auch städtebaulich ein schlechtes Zeugnis ausstellt.

Zu Nr. 4:

Die Ausweisung der Gebiete zum Schutz der Natur wird begrüßt. Allerdings regen die Naturschutzverbände darüber hinaus die weitere Ausweisung der mit den zwei Kreisen gekennzeichneten Flächen an, weil diese mit den bereits ausgewiesenen Bereichen einen Biotopverbund bilden. Die Ausweisung dieser Flächen lässt auch weiterhin die verträgliche landwirtschaftlich wie auch die Freizeitnutzung zu und bietet ja auch das damit einhergehende und gewünschte Naturerlebnis.

Entfallende Darstellungen des 2. Regionalplan-Entwurfs (vom Juni 2016)



Zu 5.1:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Bereich am und im "Elbsee" nicht mehr dem Schutz der Natur zugeordnet werden sollen, wo sogar (s.o.) ein kleinerer Bereich neu dem Schutz der Natur sinnvoll zugeschlagen werden soll. Hier sollte der Schutzstatus beibehalten werden.

Zu 5.2:

Die Rücknahme des Schutzstatus entlang der A3 -Autobahn wird abgelehnt, da der angedachte Ausbau der A3 auf 8 Spuren verkehrstechnisch kontraproduktiv ist. Dies haben die Naturschutzverbände NRW bereits im Beteiligungsverfahren zum BVWP⁸ ausführlich begründet. Die BSN-Darstellung ist beizubehalten, insbesondere auch weil der besonders sensible Bereich der Ohligser Heide betroffen wäre und eine weitere Entwicklung der Rheinischen Heideterrasse behindert würde.

Zu 5.3:

Die Rücknahme des BSN im Bereich der B228 ist unverständlich und wird zudem nicht für erforderlich gehalten. Die Durchgängigkeit des BSN auch über die Straße hinweg ist beizubehalten.

Zu 5.4:

Der vorgeschlagene Wegfall ist, da unmittelbar an der Itter gelegen, abzulehnen. Dies auch wegen der notwendigen Umsetzung der WRRL in diesem Bereich.

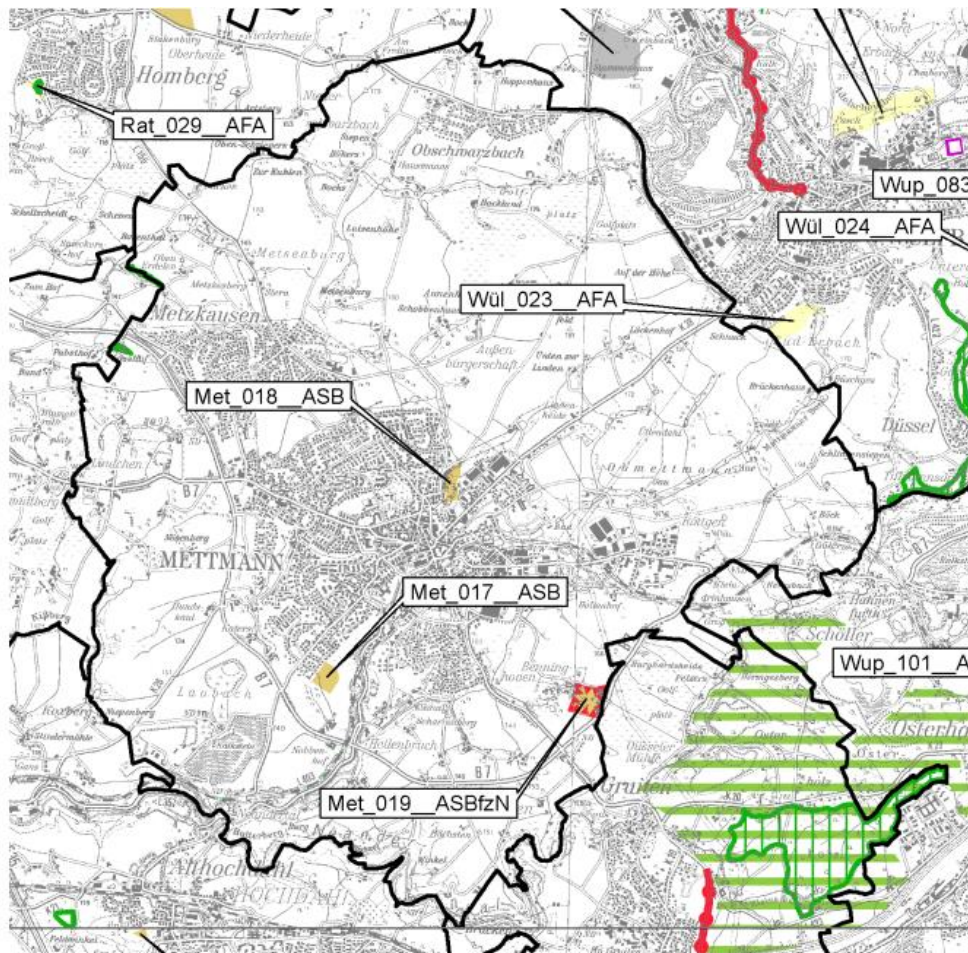
⁸ Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz NRW, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, Naturschutzbund Deutschland NRW zum Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bundesverkehrswegeplan 2030 (Stand März 2016), veröffentlicht unter: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelle Meldung vom 2.5.2016, Anlage 1 Bewertungsbögen zu den BVWP-Projekten (<http://www.lb-naturschutz-nrw.de/84.html>), A3-Ausbau Projekt „A3-G20-NW-T1+T2-NW“

6.9.2. Mettmann (Blatt 20)

Siedlungsflächen

Wohnflächen

Das Bauministerium NRW geht bis zum Jahr 2020 für den Kreis Mettmann von einem Wohnungsbedarf von 9.000 bis 11.000 WE aus⁹. Für Mettmann würde dies etwa einen Bedarf von 700 bis 900 WE bedeuten (38.291/483.189). Aktuell gelten in Mettmann 35WE/ha (Regionalplan Gesamtbegründung S.162).



Die ASB Flächen Met_008ASB (26 ha), Met_018_ASB und das Baugebiet 138 Hassel haben zusammen ca. 35 ha Fläche. Das entspricht 1225 WE bei 35 WE/ha. Die Flächen reichen für den Bedarf unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl von Flüchtlingen aus. Für die Jahre 2020 bis 2040 geht man von einer Verringerung des Bedarfs aus. Auch unter Berücksichtigung der Flüchtlingszahlen ist der Wohnbedarf gedeckt! Die ASB Fläche Met_017_ASB ist zwar schon reduziert worden, muss unter diesen Umständen aber ganz entfallen! Eine Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche (s. Bild unten) ist vorzuziehen.

⁹Regionale Wohnungsneubaunachfrage und Baulandbedarf infolge der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen sowie der demographischen Entwicklung bis 2020 – Modellrechnung des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit Unterstützung der Wohnungsbaubeobachtung der NRW.Bank – Vortrag Referatsleiter IV.3 Rainer Dahms am 19.04.201; http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2016/64RR_TOP4_Vortrag_Daams.pdf

Es sollte im Übrigen darum gehen, tatsächliche Wohnungsprobleme durch den Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu lösen, und nicht den Flächenverbrauch weiter zu steigern, um gut zu vermarktende flächenintensive Einfamilienhäuser anzubieten.



ASB Fläche Met_017_ASB
ASB Fläche Met_017_ASB

6.9.3. Langenfeld (Blatt 25, 29)

Es wird begrüßt, dass größere Bereiche im Süden und Westen der Stadt Langenfeld wieder wie im GEP 99 dem „Regionalen Grünzug“ zugeordnet wurden.

Die weiteren Einwendungen der Stellungnahme vom 31.3.2015 zum 1. Entwurf des Regionalplans werden aufrechterhalten.

6.9.4. Monheim (Blatt 25, 29)

Biotopverbund

Der geplante Änderung der Darstellung der Rheinuferbereiche am Rheinbogen Monheim-Süd und im Bereich des Stadtteils Baumberg von BSN in BSLE widerspricht den Forderungen der WRRL und wird der ökologischen Bedeutung und dem zu sichernden Schutzbedürfnis nicht gerecht. Deshalb fordern die Naturschutzverbände die Beibehaltung der Ausweisung zum "Schutz der Natur", was auch eine entsprechende Freizeitnutzung durchaus ermöglicht. Dies muss nur im Einklang mit der zu schützenden Natur stattfinden, was für diesen schützenswerten Bereich ohnehin selbstverständlich sein sollte.

Ergänzend zu den Einwendungen aus der Stellungnahme vom 31.3.2015 zum 1. Regionalplan-Entwurf hinsichtlich des Wegfalls der BSLE-Flächen im Osten Baumbergs, für den nähere Untersuchungen und Bewertungen fehlen, weisen die Naturschutzverbände auf die einzigartige und seit vielen Jahren stabile Feldhasenpopulation hin¹⁰. Eine Reduzierung des Biotopverbundes würde langfristig - besonders vor dem Hintergrund der städtischen Planungen - diesen hervorragenden Feldhasenbestand gefährden. Die Biotopverbundfunktion in südöstlicher Richtung ist nicht nur zum normalen Gen-Austausch

¹⁰ vgl. Anlage 1 zu dieser Stellungnahme: Feldhasen in Baumberg-Ost

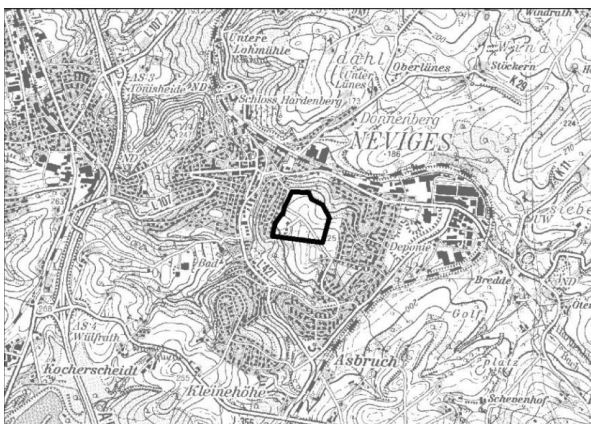
notwendig, sondern auch, um den bei extremen Rhein-Hochwässern aus der Urdenbacher Kämpe geflüchteten Feldhasen ein Weiterwandern Richtung Knipprather Wald zu ermöglichen. Eine Negierung dieser Biotopverbundfunktion könnte längerfristig zu städtischen Planungen führen, die diese Funktion unmöglich macht. Damit würde ein herausragendes Feldhasenbiotop konkret durch die Regionalplanung gefährdet und längerfristig vernichtet. Zudem befinden sich in diesem Bereich Nahrungsflächen der in NRW gefährdeten Waldschnepfe, deren Fortbestand durch den Wegfall der BSLE-Flächen gefährdet wäre¹¹.

6.9.5. Velbert (Blatt 15, 16, 20, 21)

Siedlungsflächen

Wohnflächen

Nach den Statistischen Zahlen der Landesregierung von 2012 nimmt Velbert bis zum Jahr 2030 um 14,7% oder etwa 10.000 Einwohner ab. Es wird in der Studie davon ausgegangen, dass langfristig, bis zum Jahr 2030, mit der dargestellten Entwicklung gerechnet werden kann. (Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2011 bis 2030; IT.NRW– 14.9101 –) Das bedeutet, dass dadurch ca. 5000 WE bzw. 142 ha frei werden (35WE/ha; Gesamtbegründung S. 162) – genug Fläche um allen Bedürfnissen bei guter Anbindung und Infrastruktur gerecht zu werden. Daran ändert auch die Unterbringung von zusätzlich 3000 Flüchtlingen (750-1500 WE) nichts. Im April 2016 waren ca. 1100 Flüchtlinge in Velbert.



455 Wohneinheiten für „in und um Düsseldorf“, können bei einer Fahrtdauer von über 40 Minuten zum Hauptbahnhof Düsseldorf und damit über einer Stunde zum Ziel in Düsseldorf nicht als geeignet gelten (Gesamtbegründung S. 169; S.214). Es führt nur dazu, Bebauung in noch freie Flächen auszuweiten wie in Neviges (14 ha), während gut angeschlossene Flächen

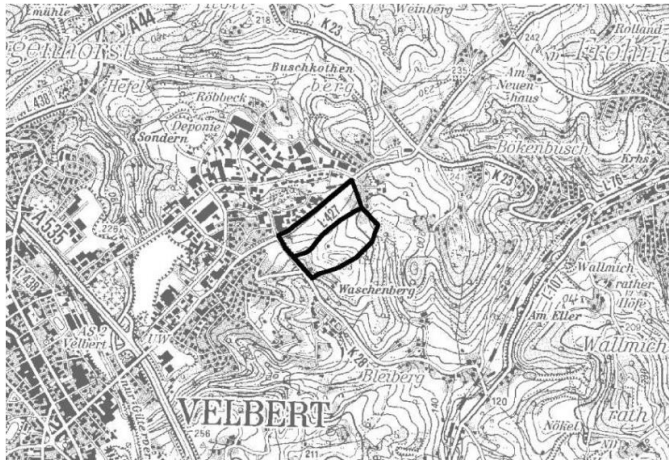
in der Innenstadt leer stehen.

Es sollte im Übrigen darum gehen, tatsächliche Wohnungsprobleme durch den Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu lösen, und nicht den Flächenverbrauch weiter zu steigern, um gut zu vermarktende flächenintensive Einfamilienhäuser anzubieten.

Gewerbeflächen

Nach dem Gewerbeflächengutachten des Kreises Mettmann sind für 15 Jahre 26,7 ha nötig (Gewerbeflächengutachten S. 294). Insgesamt wurden in Velbert ca. 52,7 ha freie Gewerbe- und Industrieflächen im Bestand ermittelt (Gewerbeflächengutachten S. 313).

¹¹ vgl. Anlage 2 zu dieser Stellungnahme: Waldschnepfen in Baumberg-Ost



Die Umwandlung der Gewerbefläche Vel_003_C_GIB in landwirtschaftliche Fläche Vel_031 AFA ist sehr zu begrüßen.



GIB Erweiterung südlich der Langenberger Straße

Die GIB Erweiterung südlich der Langenberger Straße um 12ha (Gewerbeflächengutachten S. 9.26) und 13 ha (Gewerbeflächengutachten S. 9.29) ist nicht notwendig – insbesondere, da nach Aussagen der Stadt das Gebiet aus topografischen Gründen nur teilweise genutzt werden kann (Begründung S. 353). Hier geht wertvolle Landwirtschaftliche Fläche verloren

Bereiche für den Schutz der Natur

Die Erweiterung des BSN Eignerbachtal, die von den Naturschutzverbänden vorgeschlagen wurde, ist sehr zu begrüßen.

Auch die BSN Asbach- und Prielbachtal, Felderbachtal, Bonsfeld und Deilbachtal im Bereich des Eickel-, Felder-, Hodahl-, Hombach- und Wiesen- sowie des Kimbecker Bachtals sind zu begrüßen.

Der BSN im Bereich des Naturschutzgebietes C 2.2-4 „Steinbruch Hefel“ sollte nicht gestrichen werden.

Grünzüge

Die Neuausweisung der regionalen Grünzüge im Süd – Osten von Velbert Neviges ist zu begrüßen.

Der Wegfall des Grünzugs nach Heiligenhaus wird abgelehnt.

6.9.6. Wülfrath (Blatt 20)

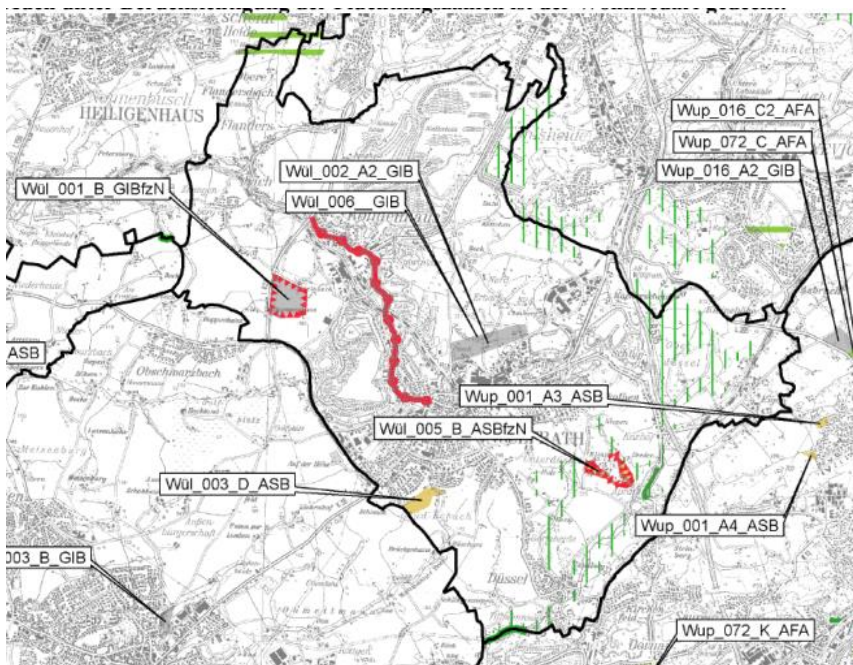
Siedlungsflächen

Bedarfsberechnung Wohnflächenbedarf

Das Bauministerium NRW geht bis zum Jahr 2020 für den Kreis Mettmann von einem Wohnungsbedarf von 9.000 bis 11.000 WE aus¹². Für Wülfrath würde dies etwa einen Bedarf von 380 bis 470 WE bedeuten (21.000/480.000). Aktuell gelten in Wülfrath 36WE/ha (Regionalplan Gesamtbegründung S.162):

Schillerstraße/ Goethestraße B 1.30	0,60 ha
Wachsmann	3,75 ha
Hammerstein B 2.16.1	3,75 ha
Flehenberg Osterdelle B 2.10	2,00 ha
Am Wasserturm	1,40 ha
Rohdenhaus Schule	0,60 ha
<u>Sportplatz Düssel</u>	<u>2,00 ha</u>
Summe:	14,00 ha

Das entspricht 500 WE bei 36 WE/ha. Die aufgelisteten Flächen reichen für den Bedarf auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl von Flüchtlingen aus. Für die Jahre 2020 bis 2040 geht man von einer Verringerung des Bedarfs aus. Auch unter Berücksichtigung der Flüchtlingszahlen ist der Wohnbedarf gedeckt!



Es sollte im Übrigen darum gehen, tatsächliche Wohnungsprobleme durch den Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu lösen, und nicht den Flächenverbrauch weiter zu steigern, um gut zu vermarktende flächenintensive Einfamilienhäuser anzubieten.

Dies gilt besonders für Wülfrath-Düsseldorf (s.u.).

¹² Regionale Wohnungsneubaunachfrage und Baulandbedarf infolge der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen sowie der demographischen Entwicklung bis 2020 – Modellrechnung des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr mit Unterstützung der Wohnungsbaubeobachtung der NRW.Bank – Vortrag Referatsleiter IV.3 Rainer Dahms am 19.04.2016; http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2016/64RR_TOP4_Vortrag_Daams.pdf

Darstellung Wohnflächen

Die Herausnahme von Wül_003_3_ASB Metzgeshauser Weg ist sehr zu begrüßen!

Die Stadt Wülfrath fordert, den Ortsteil Düssel als ASB auszuweisen. Bei der stark eingeschränkten Infrastruktur (ein Kindergarten seit 2012 geschlossen, Einkaufsmöglichkeiten nicht vorhanden) ist das abzulehnen. Ein Ausbau von Düssel von 1300 auf 2000 Einwohner ist zum Scheitern verurteilt. „Auf dem Gelände des Sportplatzes und angrenzender Bereiche plant die Stadt Wülfrath ein Wohngebiet mit bis zu 25 Wohneinheiten, bestehend aus Einzel- und Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus mit ca. 6 Wohneinheiten.“ (Begründung FNP-Änderung für Sportplatz Düssel). Mit hier 25 WE auf 2 ha zeigt sich der viel zu große Flächenverbrauch in Wülfrath.

Darstellung Gewerbeflächen

Der Wegfall der Gewerbefläche Wül_002_A2GIB und Wül_006_GIB, wie von uns gefordert, ist wegen der erheblichen Umweltauswirkung (Umweltbericht Anhang D GIB S. 130 – 132) sehr zu begrüßen! Die Firma Lhoist hat schriftlich zugesichert, die Flächen an der Rohdenhauser Straße nicht mehr zu benötigen.



Wül_025_GIB

Die Umwandlung des Gewerbegebietes Wül_001_B_GIBfzN an der L426 in Wül_025_GIB ist allerdings abzulehnen! Es handelt sich um beste landwirtschaftliche Fläche (siehe Bild links). Eine Sicherung der landwirtschaftlichen Fläche ist vorzuziehen.

Bereiche für den Schutz der Natur

Die Ausweisung der gesamten Fläche des Eignerbachklärteichs (LANUV BK 4608 907) als BSN und damit die Erfüllung der Forderung der Naturschutzverbände ist zu begrüßen!

Windenergiebereiche

Im Wülfrather Stadtgebiet „können 7 WKA mit einer Leistung von ca. 17,5 MW errichtet werden, für die ein Jahresstromertrag von ca. 35 Mio. kWh zu erwarten ist (Wülfrather Klimaschutzkonzept S. 105)“. Realistisch sind davon 7,5 MW. Diese sind umzusetzen. Eine geringfügige Einschränkung für Wetterradar und den Flughafen sind kein Grund, die WKA nicht zu installieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass dem DWD ein Beurteilungsspielraum nicht zukommt und Störung von Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar sind (BVerwG 4 C 6.15 - Urteil vom 22. September 2016).